



---

### 53. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

**Gremium:** Hauptausschuss  
**Sitzungstermin:** Mittwoch, 09.03.2022, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Videokonferenz  
**Link zur Videositzung:** <https://rathaus-potsdam.webex.com/rathaus-potsdam/j.php?MTID=me64708be1239b33312387289b67d1c3d>

---

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
  
- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.02.2022**
  
- 3 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung - zur Erledigung**
  
- 3.1 Belarus und das Minsk Fraktion SPD  
**21/SVV/1259**
  
- 4 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
  
- 4.1 Hochwertige Verwertung von Bioabfällen Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
**21/SVV/1353**
  
- 5 **Mitteilungen der Verwaltung**
  
- 5.1 Digitale Sitzungsformate der Organe der Unternehmen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement  
**22/SVV/0214**

5.2 Änderung des Gesellschaftsvertrages der  
Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) Oberbürgermeister  
**22/SVV/0215**

6 **Sonstiges**

### Nicht öffentlicher Teil

7 **Feststellung der nicht öffentlichen  
Tagesordnung / Entscheidung über  
eventuelle Einwendungen gegen die  
Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der  
Sitzung vom 23.02.2022**

8 Betreff: Vergabe von Aufträgen, hier:  
Mobilitätsdrehzscheibe Marquardt Oberbürgermeister, Fachbereich  
Mobilität und technische  
Infrastruktur  
**22/SVV/0213**

9 **Mitteilungen der Verwaltung**

9.1 Stand der kommunalen Immobilienverkäufe  
zum Stichtag 31.12.2021 Oberbürgermeister, Kommunaler  
Immobilien Service  
**22/SVV/0216**

9.2 Berichterstattung städtischer Beteiligungen:  
Stadtwerke Potsdam

9.3 Gesellschafterversammlung Pro Potsdam  
GmbH

10 **Sonstiges**



---

### 53. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

**Gremium:** Hauptausschuss  
**Sitzungstermin:** Mittwoch, 09.03.2022, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Videokonferenz  
**Link zur Videositzung:** <https://rathaus-potsdam.webex.com/rathaus-potsdam/j.php?MTID=me64708be1239b33312387289b67d1c3d>

---

### Nachtragstagesordnung vom 04.03.2022

#### Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
  
- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.02.2022**
  
- 3 **Garnisonkirche/Rechenzentrum**
  
- 4 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung - zur Erledigung**
  - 4.1 **Belarus und das Minsk** Fraktion SPD  
**21/SVV/1259**
  
- 5 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
  - 5.1 **Hochwertige Verwertung von Bioabfällen** Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
**21/SVV/1353**
  
- 6 **Mitteilungen der Verwaltung**
  - 6.1 **Digitale Sitzungsformate der Organe der Unternehmen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam** Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement  
**22/SVV/0214**

6.2 Änderung des Gesellschaftsvertrages der  
Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)  
**22/SVV/0215** Oberbürgermeister

7 **Sonstiges**

### Nicht öffentlicher Teil

8 **Feststellung der nicht öffentlichen  
Tagesordnung / Entscheidung über  
eventuelle Einwendungen gegen die  
Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der  
Sitzung vom 23.02.2022**

9 Vergabe von Aufträgen, hier:  
Mobilitätsdrehscheibe Marquardt  
**22/SVV/0213** Oberbürgermeister, Fachbereich  
Mobilität und technische  
Infrastruktur

10 **Mitteilungen der Verwaltung**

10.1 Stand der kommunalen Immobilienverkäufe  
zum Stichtag 31.12.2021  
**22/SVV/0216** Oberbürgermeister, Kommunaler  
Immobilien Service

10.2 Berichterstattung städtischer Beteiligungen:  
Stadtwerke Potsdam

10.3 Gesellschafterversammlung der ProPotsdam  
GmbH  
**22/SVV/0236** Oberbürgermeister,  
Beteiligungsmanagement

10.4 Pflegevertrag SPSG

11 **Sonstiges**



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**21/SVV/1259**

öffentlich

**Betreff:**

Belarus und das Minsk

**Einreicher:** Fraktion SPD

Erstellungsdatum: 16.11.2021

Freigabedatum: \_\_\_\_\_

**Beratungsfolge:**

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
01.12.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, mit dem Eigentümer bzw. Betreiber des im ehemaligen Terrassenrestaurant Minsk entstehenden Kunstraumes in Kontakt zu treten und eine zusätzliche Nutzung als Ort des Kontaktes nach Belarus und Minsk zu ermöglichen.

gez. Dr. Sarah Zalfen, Dr. Hagen Wegewitz

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Vor dem Hintergrund der einerseits zum Zeitpunkt der Entstehung des Minks bestehenden freundschaftlichen Beziehungen, aber auch der gegenwärtig durch die Menschenrechtslage belasteten Situation, soll dem mit der Namensgebung verbundenen Intention einer Verbundenheit mit Belarus und insbesondere der Hauptstadt Minsk wahrnehmbar Rechnung getragen werden. Damit kann eine Intention der Gründungsdirektorin Frau Paola Melavassi aufgegriffen werden, das Minsk als "Treffpunkt über die Kunst hinaus" zu verstehen. Die aktuelle Menschenrechtssituation in Belarus fordert eine entsprechende öffentliche Positionierung, die sich auch in der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung/Nutzung widerspiegeln soll.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

- Änderungsantrag  
 Ergänzungsantrag  
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

21/SVV/1259

 öffentlichEinreicher: **Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen**Betreff: **Belarus und das Minsk**

Erstellungsdatum 09.03.2022

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
09.03.2022	Hauptausschuss		X

**Neue Fassung:**

Mit Freude sieht die Stadtverordnetenversammlung der Eröffnung des ehemaligen Terrassenrestaurants Minsk als Museum entgegen. Mit dem Ziel des Hauses, die DDR-Kunst-Sammlung von Hasso Plattner „in neuem Kontext“ zu zeigen und mit dem Café im Obergeschoss an den früheren städtischen Treffpunkt anzuknüpfen, wird ein weiterer herausragender Kulturort von überregionaler Bedeutung entstehen aber auch ein Identifikationsort der Potsdamer Stadtgesellschaft. War die im ursprünglichen Bau manifestierte Verbindung zwischen Minsk und Potsdam zunächst mit der Idee der Verständigung der Menschen beider Städte unter den damals herrschenden politisch-ideologischen Bedingungen verbunden, stellt sich die Anknüpfung heutzutage anders da. Die friedliche zivilgesellschaftliche Oppositionsbewegung in Belarus wie auch Kulturschaffende wurden und werden Repressionen des autokratischen Regimes des Landes ausgesetzt; viele wurden bereits inhaftiert. Aus der Potsdamer Kulturszene sind seit 2020 Solidaritätsbekundungen mit Belarus gegen das herrschende autokratische Regime laut geworden. Künstlerische Kontakte eint die Hoffnung auf und Arbeit an der Transformation. An den von der Wiedereröffnung des Minsk ausgehende kulturellen Impuls können kulturelle und andere zivilgesellschaftliche Initiativen anschließen. Entsprechende Aktivitäten in Potsdam sollen von der Landeshauptstadt Potsdam begrüßt, positiv aufgenommen und nach Möglichkeit unterstützt werden.

---

 Unterschrift



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**21/SVV/1353**

**Betreff:**

öffentlich

### Hochwertige Verwertung von Bioabfällen

Einreicher: Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Erstellungsdatum: 15.12.2021

Freigabedatum: \_\_\_\_\_

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
26.01.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Landeshauptstadt Potsdam nimmt Verhandlungen mit dem Landkreis Havelland, der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin mit dem Ziel der Gründung eines Zweckverbandes zur gemeinsamen hochwertigen Bioabfallverwertung in einer Bioabfallvergärungsanlage am Standort Schwanebeck auf.
2. Die Verwaltung wird in enger Zusammenarbeit mit den anderen Partnern mit den Vorbereitungen zur Gründung eines Zweckverbandes zur gemeinschaftlichen Bioabfallverwertung beauftragt.
3. Die Landeshauptstadt Potsdam wird ab dem Jahr 2025 eine Jahresmenge von mindestens 9.000 bis 10.000 Mg in der gemeinsamen Anlage zur Bioabfallvergärung einbringen.
4. Die Verwaltung wird regelmäßig im Hauptausschuss über den Stand der Verhandlungen zur Interkommunalen Zusammenarbeit informieren.
5. Nach Abschluss der Verhandlungen wird die Stadtverordnetenversammlung abschließend über die Art und den Umfang der Interkommunalen Zusammenarbeit beschließen.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information





**Berechnungstabelle Demografieprüfung:**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografie-relevanz</b>
0	0	0	0	0	0	keine

**Klimaauswirkungen**

positiv     negativ     keine

**Fazit Klimaauswirkungen:**

Nach Abschluss der Verhandlungen und dem Zustandekommen einer Interkommunalen Zusammenarbeit setzt das vorgenannte Projekt das städtische Klimaschutzkonzept im Punkt 2.12, „Nutzung von Bioabfallvergärung“ um.

**Begründung:**

Mit SVV-Beschlusses 20/SVV/1137 vom 05.05.2021 wurde der Oberbürgermeister beauftragt die erforderlichen Schritte einzuleiten, um in Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam 2018 bis 2023 zügig die Voraussetzungen für den Bau einer Vergärungsanlage für Potsdamer Bioabfälle zu schaffen. Als ein möglicher Standort ist das SAGO-Gelände zu prüfen. Die Realisierung der Bioabfallvergärungsanlage sollte zu einem Schwerpunkt der Interkommunalen Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Stadtverordnetenversammlung soll über den Stand der Vorbereitungen im Januar 2022 informiert werden.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage sollen der Bearbeitungsstand dargestellt und die weiteren Schritte zur Umsetzung der hochwertigen Verwertung der Potsdamer Bioabfälle in einer Vergärungsanlage im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit dargelegt werden.

**I. Sachverhalt**

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) hat in Umsetzung der bundesrechtlichen Forderungen als zuständige oberste Landesbehörde im Jahr 2014 die „Strategie des Landes Brandenburg zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht von Bioabfällen aus Haushaltungen“ gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) verbindlich festgelegt.

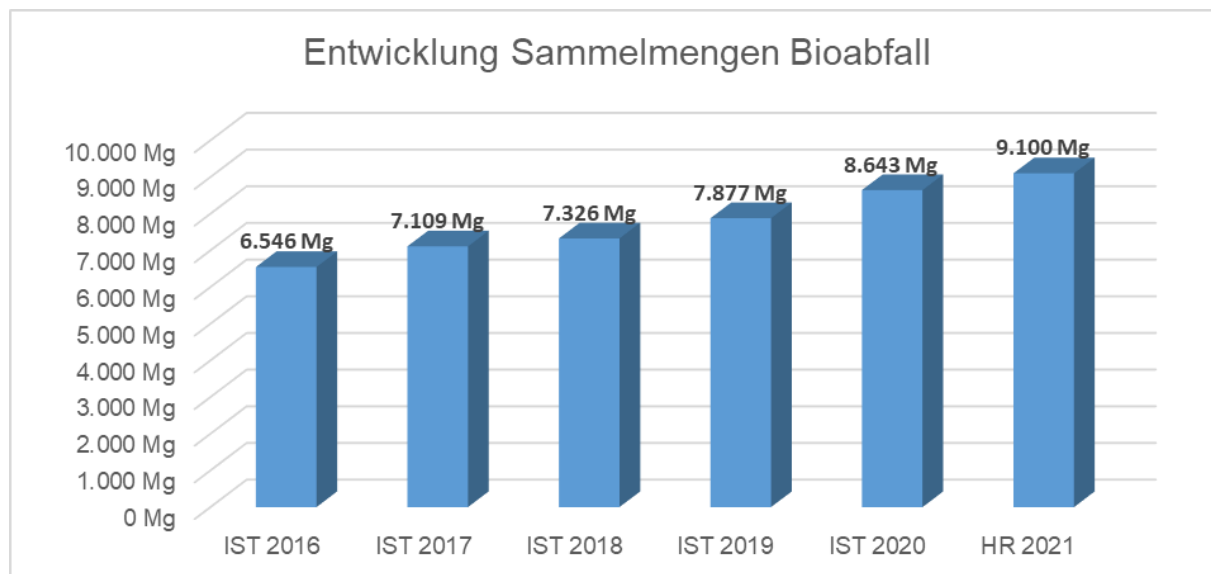
Im Rahmen dieser Strategie sollten die öRE zunächst die Getrenntsammlung für Bio- und Grünabfälle um das Angebot einer Biotonne ergänzen mit dem Ziel ab dem Jahr 2020 eine Sammelmenge von insgesamt mindestens 70 Kg Bio-/Grünabfälle je Einwohner und Jahr und davon mindestens 35 Kg über die Biotonne zu erreichen.

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) hat in Umsetzung der Bioabfallstrategie des Landes Brandenburg zum 01.01.2016 die Biotonne flächendeckend im Stadtgebiet Potsdam erfolgreich eingeführt.

Im Hinblick auf die von der LHP angebotenen vielfältigen Entleerungsrhythmen mit wöchentlicher und 14-täglicher Entleerung sowie einer saisonalen Kombination beider Entleerungsrhythmen

(Kombileerung) wird die Biotonne bei der Potsdamer Bevölkerung gut angenommen und das Angebot stetig weiter ausgebaut. Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit zur Eigenkompostierung der auf den Grundstücken anfallenden Bioabfälle.

Stand Ende 2020 sind bereits 92% der Potsdamer Bevölkerung an eine Biotonne angeschlossen und die jährlichen Sammelmengen steigen stetig, wie der nachfolgenden Übersicht entnommen werden kann.



Spezifisch betrachtet konnten die Sammelmengen in der Biotonne von 38,7 Kilogramm Bioabfall je Einwohner im Jahr 2016 auf voraussichtlich 50 kg je Einwohner im Jahr 2021 gesteigert werden. Daneben werden im Stadtgebiet Grünabfälle über die saisonale öffentliche Grünabfallsammlung sowie über Wertstoffhöfe und Kompostieranlagen gesammelt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Brandenburger Bioabfallstrategie liegt auf der hochwertigen Verwertung der über die Biotonne getrennt gesammelten Abfälle. Eine ökobilanzielle Vorteilhaftigkeit kann seitens des MLUK ausschließlich für die energetisch-stoffliche Verwertung (Kaskadennutzung) nachgewiesen werden. Hiernach soll zunächst das energetische Potential der Bioabfälle in einer Vergärungsanlage genutzt und anschließend die dabei entstehenden Gärreste in einer nachgeschalteten Kompostierung stofflich verwertet werden. Zur Umsetzung dieser hochwertigen Verwertung der getrennt gesammelten Bioabfälle sollen die öRE entsprechend die erforderlichen Behandlungskapazitäten zur Vergärung der Bioabfälle entweder sukzessive selbst schaffen oder durch vertragliche Bindung gewährleisten. Möglichkeiten bieten sich dazu entweder über interkommunale Zusammenarbeit oder Kooperationen mit der Wirtschaft.

Die Verwertung der in der Stadt Potsdam gesammelten Bioabfälle wird seit dem Jahr 2016 durch die LHP regelmäßig europaweit ausgeschrieben, wobei insbesondere die Forderung nach einer Hochwertigkeit der Bioabfallverwertung erhoben wird und diese als Wertungskriterium zur Auftragsvergabe einfließt. Bisher sind auf Grund fehlender Verfügbarkeiten zur Bioabfallvergärung im Land Brandenburg und angrenzender Bundesländer ausschließlich Angebote zur Kompostierung der Bioabfälle eingegangen. Derzeit erfolgt eine Kompostierung der Potsdamer Bioabfälle durch die Pro Arkades Kompostierungsgesellschaft mbH am Standort Jühnsdorf bei Zossen. Die Laufzeit endet regulär Ende 2022 und kann seitens der LHP um ein weiteres Jahr verlängert werden. Insofern ist derzeit eine Entsorgungssicherheit bis zum 31.12.2023 gegeben.

Mit der Verabschiedung der Neufassung der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) durch das Bundeskabinett am 23. Juni 2021 werden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an mehr als 50.000 genehmigungsbedürftige Anlagen verschärft. Die TA Luft ist das zentrale Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen und legt den Stand der Technik fest. Die Änderung beinhaltet neben der Anpassung der Vorschriften zum Stand der Technik, die Aufnahme von BVT-Schlussfolgerungen (BVT-Best verfügbare Technik), die Integration der GIRL (Geruchsimmisions-Richtlinie) und die Erweiterung der Vorsorgeaufwendungen. Die überarbeitete TA Luft tritt zum 01.12.2021 in Kraft.

Insbesondere sind durch die rechtlichen Anpassungen auch Anlagen mit offener Kompostierung betroffen, so wie sie derzeit für die Behandlung von kommunalen Abfällen im Land Brandenburg überwiegend verbreitet sind. Auch die Potsdamer Bioabfälle werden in offener Kompostierung verarbeitet.

Für bestehende Anlagen bedeuten die Anforderungen aus der neuen TA Luft, dass diese im Falle der weiteren Verarbeitung von Biotonnenabfällen kostenintensiv für eine geschlossene Bauweise bis zum 01.12.2026 nachgerüstet werden müssen. Die Entsorgungskosten von derzeit ca. 60 €/Mg für die Kompostierung der Bioabfälle wären somit zukünftig nicht mehr haltbar.

Der seit 2019 ausgelaufene Abfallwirtschaftsplan (AWP) des Landes Brandenburg befindet sich aktuell in der Fortschreibung. Er wird in Auswertung und Fortführung der Brandenburger Bioabfallstrategie auch entsprechende Maßnahmen und Ziele für die Bioabfallsammlung und hochwertige Verwertung der Biotonnenabfälle festlegen. Ein abschließendes Ergebnis liegt hierzu jedoch noch nicht vor.

Die im Land Brandenburg zu behandelnde Bioabfallmenge für kommunalen Bioabfall ist von 6.600 Mg im Jahr 2016 auf 49.600 Mg im Jahr 2020 gestiegen, für die nach derzeitigem Stand keine hochwertigen Verwertungswege im Bundesland zur Verfügung stehen.

Im Hinblick darauf, dass die einzelnen Brandenburger öRE die Bioabfallmengen für den wirtschaftlichen Betrieb einer hochwertigen Vergärungsanlage (mindestens 20.000 Mg/a) alleine nicht aufbringen werden, hat das MLUK zur Begleitung und Umsetzung seiner Bioabfallstrategie, unter Mitwirkung eines externen Gutachters drei große Planungsregionen ausgemacht, für die sich eine Mengenbündelung der Bioabfälle anbietet. Auf Basis nachhaltiger Kooperation der öRE könnten regionale Verwertungszentren im Hinblick auf die gemeinsame Bioabfallverwertung geschaffen werden.

Eine dieser Planungsregionen ist der Bereich West, in dem sich bereits eine vorhandene Anlage zur mechanisch-biologischen Aufbereitung von Abfällen am Standort Schwanebeck befindet, die zu einer hochwertigen Bioabfallvergärung mit nachgeschalteter Gärrestkompostierung ausgebaut werden kann.

Im Gutachten des MLUK werden als mögliche Mitglieder der Region West die Landkreise Havelland, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark und Prignitz sowie die Stadt Brandenburg an der Havel und die Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagen. Während die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Prignitz keine verbindliche Zusammenarbeit in Aussicht gestellt haben, sind die verbleibenden Partner um eine ernsthafte Zusammenarbeit bemüht.

## **II. Umsetzungsmöglichkeiten**

Zur Umsetzung der sowohl aus Sicht der LHP als auch der politisch gewünschten hochwertigen Verwertung der Potsdamer Bioabfälle in einer Vergärungsanlage stehen prinzipiell mehrere Möglichkeiten zur Verfügung.

Die LHP hat zur Prüfung der möglichen Handlungsoptionen einen Variantenvergleich extern erstellen lassen, der auch die finanziellen Auswirkungen hinsichtlich zu erwartender Behandlungskosten betrachtet. Innerhalb dieses Vergleiches wird auch das Sago-Gelände geprüft.

Innerhalb des Variantenvergleiches wurden folgende Handlungsoptionen bewertet:

1. Direkte Beauftragung der STEP
2. EU-weite Ausschreibung
3. Bau einer eigenen Vergärungsanlage
4. Kooperation mit anderen öRE

Der Variantenvergleich ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Zu 1)

Eine Direktbeauftragung der STEP mit dem Bau einer Vergärungsanlage für Potsdamer Abfälle scheidet, unabhängig von sonstigen Gründen (Grundstück, Mengen), bereits aus vergaberechtlichen Gründen aus. Bei der STEP handelt es sich um eine PPP-Gesellschaft an der zu 51% die LHP (über die SWP) und zu 49 % Private Gesellschafter (hier Remondis) vertreten sind. Auf Grund dieser Gesellschaftsverhältnisse ist eine direkte Auftragsvergabe (Inhouse-Geschäft) grundsätzlich nicht zulässig.

Zu 2)

Eine EU-weite Ausschreibung der Leistung ist auch weiterhin möglich, hat jedoch auf Grund fehlender Anlagenkapazitäten in den vergangenen Jahren nicht zu dem Ergebnis einer hochwertigen Bioabfallvergärung geführt.

Daher muss die LHP bei weiteren Ausschreibungen Mindestanforderungen an die Leistung definieren, hier Bau und Betrieb einer Vergärungsanlage, auf die sich geeignete Bieter bewerben können. Den Zuschlag würde das wirtschaftlichste Angebot erhalten.

Die neuen Anforderungen der TA Luft und der damit verbundene Wegfall bestehender Entsorgungswege im Land Brandenburg wird ggf. zu einem privatwirtschaftlichen Engagement hinsichtlich Bau und Betrieb von Vergärungsanlagen führen. Jedoch wird dies immer mit einem Neubau einer Anlage und den damit in Verbindung stehenden Kosten verbunden sein.

Zu 3)

Für den Bau einer eigenen Vergärungsanlage für die Potsdamer Bioabfälle müsste die LHP zunächst über ein geeignetes Grundstück verfügen. Im Rahmen des vorliegenden SVV-Beschlusses 20/SVV/1137 wurde in diesem Zusammenhang das Sago-Gelände auf seine Geeignetheit geprüft.

Die verwaltungsinterne Prüfung zu diesem Standort hat ergeben, dass der Bau einer Vergärungsanlage an dem benannten Standort nicht möglich ist.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die LHP an dem Standort des Sago-Geländes über keine eigenen kommunalen Flächen verfügt.

Unabhängig davon ist jedoch nach § 3 Nr. 24 Wasserschutzgesetz-VO zum Wasserwerk Potsdam-Leipziger Straße vom 11. Februar 2014 das Errichten von Biogasanlagen ausdrücklich verboten.

Eine Befreiung der zuständigen Behörde von diesem Verbot nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann diese nur erteilen, wenn der Schutzzweck, hier Grundwasserschutz zur öffentlichen Wasserversorgung, nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Solche Gründe liegen in dem vorliegenden Fall, Bau einer Vergärungsanlage, jedoch nicht vor.

Ein weiteres Kriterium für den Bau einer eigenen Anlage, sind die dafür erforderlichen Bioabfallmengen. Für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb wären mindestens 20.000 Mg Bioabfall vonnöten. In der LHP werden im Jahr 2021 voraussichtlich ca. 9.100 Mg Bioabfall eingesammelt. Somit verfügt die LHP nicht über die erforderlichen Mengen für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb. Auch wenn hier in den letzten Jahren ein stetiger Anstieg der Sammelmengen zu verzeichnen war, sind diese doch endlich, da bereits ein Vollanschluss an die Biotonne besteht.

Insofern scheidet die Variante zum Bau einer eigenen Anlage aus.

Zu 4)

Der Landkreis Havelland betreibt über die 100%ige Tochtergesellschaft Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH (abh) am Standort Schwanebeck bereits eine Anlage zur mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen und möchte diesen zu einer Vergärungsanlage für Bioabfälle ausbauen. Vorteil dieses Standortes ist insbesondere, dass dieser erschlossen ist und 80% der bereits vorhandenen Anlageninfrastruktur im Rahmen der Errichtung einer Vergärungsanlage weiter genutzt werden können.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin und die Stadt Brandenburg an der Havel sind ebenfalls an einer Kooperation interessiert, so dass die vier Körperschaften zwischen 20.000 bis 30.000 Mg Bioabfall pro Jahr gemeinsam in die Anlage einbringen können. Damit wäre ein äußerst wirtschaftlicher Anlagenbetrieb gewährleistet.

In dem Variantenvergleich werden die verbliebenen Optionen „EU-weite Ausschreibung“ und „Interkommunale Kooperation“ hinsichtlich verschiedener Parameter bewertet. Diese sind dem beigefügten Variantenvergleich zu entnehmen.

Im Hinblick auf die Variante einer EU-weiten Leistungsvergabe wird darauf abgestellt, dass auf Grund bisher fehlender Anlagenverfügbarkeiten der Neubau einer Bioabfallvergärungsanlage durch den Bieter zwingend erforderlich wird.

Im Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beider Varianten, auf Basis der zu erwartenden Selbstkosten, weist der Variantenvergleich die kommunale Kooperation als Vorzugsvariante aus.

Grund dafür ist, dass der erforderliche Investitionsaufwand für die bereits bestehende Anlage um 6,6 Mio € (erforderlich für 20.000 Mg) bzw. 10 Mio. € (für 30.000 Mg) niedriger ist, als bei dem Neubau einer Vergärungsanlage. Hier wirkt sich aus, dass von dem Standort in Schwanebeck 80% der vorhandenen Anlageninfrastruktur weiter genutzt werden kann. So verfügt die vorhandene mechanisch-biologische Behandlungsanlage am Standort bereits über die komplette geschlossene Kompostierung (12 Rottetunnel) als auch die Nachrottehallen für die entstehenden Gärreste.

Da sich die Investitionskosten direkt in den Behandlungskosten widerspiegeln, können bei dem Ausbau der bestehenden Anlage in Schwanebeck sehr wirtschaftliche Behandlungskosten realisiert werden. Der Variantenvergleich geht bei einer Anlage für 20.000 Mg Bioabfall pro Jahr von Behandlungskosten i.H. von 77 €/Mg gegenüber 105 €/Mg für einen Anlagenneubau auf der „grünen Wiese“ aus. Bei einer Anlagenkapazität von 30.000 Mg stehen einem Behandlungspreis von 65 €/Mg im Kommunalverbund 94 €/Mg für eine neugebaute Anlage gegenüber. Die aufgeführten Behandlungskosten für eine Neuanlage spiegeln die Selbstkosten wider, die in jedem Fall anfallen. Die tatsächlich im Rahmen einer Ausschreibung erzielbaren Entgelte unterliegen jedoch dem Markt. Diese sind vorab nicht bestimmbar, es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Marktpreise oberhalb der ausgewiesenen Selbstkosten liegen.

Da die Bioabfallbehandlungskosten direkt in die Abfallgebührenkalkulation einfließen, führen höhere Kosten ebenfalls zu höheren Gebühren. Für die offene Mietkompostierung der Bioabfälle fallen derzeit Verwertungskosten i.H. von 60 €/Mg an. Im Ergebnis der gesetzlich geforderten Hochwertigkeit der Bioabfallverwertung wird zukünftig mit einer Erhöhung der Gebühren auf Grund höherer Behandlungskosten zu rechnen sein. Im Ergebnis des Variantenvergleiches fallen die Behandlungskosten im Rahmen einer kommunalen Kooperation geringer aus, so dass nur mit moderaten Gebührenerhöhungen zu rechnen ist.

### **III. Formen der Zusammenarbeit**

Als mögliche Rechtsformen einer interkommunalen Zusammenarbeit kommen die im Gesetz für Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBB) normierten Rechtsformen in Frage.

Ferner sind die Vorschriften über die Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden der BbgKVerf, sowie im Falle einer privatrechtlichen Ausgestaltung die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten. Bei näherer Betrachtung erscheinen lediglich die Rechtsformen einer GmbH; einer gemeinsamen kommunalen Anstalt oder eines Zweckverbandes denkbar.

Zur Umsetzung der im Variantenvergleich dargestellten Vorzugsvariante und vor dem Hintergrund der im Antrag beschriebenen wirtschaftlichen Notwendigkeit des interkommunalen Zusammenwirkens verschiedener Gebietskörperschaften favorisiert die LHP die interkommunale Zusammenarbeit in Form der öffentlichen-rechtlichen Organisationsform eines Zweckverbandes. Seine Schaffung ermöglicht es die hochwertige Verwertung von Bioabfällen der verschiedenen Gemeinden durch die öffentliche Hand vorzunehmen.

Bei seiner Ausgestaltung besteht ein großer Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Zusammenarbeit. Zwar kommt ihm als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine eigene Rechtspersönlichkeit zu, die

ihren Mitgliedern auch selbstständig gegenübersteht und ihre Angelegenheiten unter eigener Verantwortung erledigt. Allerdings können die den Verband tragenden Kommunen durch die Gewährleistung angemessener Mitwirkungs- und Kontrollrechte auf das Handeln und die Ausrichtung des Zweckverbandes über die Verbandsversammlung einwirken. Da auch juristische Personen des Privatrechts und natürliche Personen Mitglieder eines Zweckverbandes sein können, wenn für die kommunalen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Mitglieder sowie auch die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung gewahrt bleiben, zudem die Erfüllung der Verbandsaufgabe gefördert wird und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegen stehen, kann auch die abh, als 100%ige Tochter des LK Havelland und Betreiberin der derzeitigen Anlage zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung, Mitglied sein. (Formulierungsvorschlag Beteiligungsmanagement)

#### **IV. Beteiligte Kommunen**

Der Landkreis Havelland hat bereits im September 2021 einen Beschluss herbeigeführt, nach dem die Verhandlungen mit den beteiligten Kommunen mit dem Ziel zur Gründung eines Zweckverbandes zur gemeinsamen Errichtung und Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage am Standort in Schwanebeck fortgeführt werden sollen. Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang mit den Vorbereitungen zur Gründung eines Zweckverbandes beauftragt. Vorbehaltlich der Mengenzusagen der anderen Projekt-partner soll die vorhandene mechanisch-biologische Behandlungsanlage am Standort Schwanebeck durch Teilumbau in einem ersten Ausbauschritt für den Zeitraum 2025 bis 2040 mit einer Gesamtkapazität von jährlich 30.000 Mg errichtet werden. Der Landkreis Havelland wird in diesem Zusammenhang sein Biotonnenangebot so ausbauen, dass er eine Jahresmenge in 10.000 Mg bis 12.000 Mg in die gemeinsame Vergärungsanlage einbringen kann.

Der Landkreis Ostprignitz hat ebenfalls eine Vorlage zur gemeinsamen Bioabfallbehandlung in einem Zweckverband zur Beschlussfassung auf den Weg gebracht. Durch den Landkreis sollen 3.000 Mg Bioabfall in die gemeinsame Vergärungsanlage eingebracht werden.

Die Stadt Brandenburg ist ebenfalls an einer Zusammenarbeit interessiert und wird eine Beschlussvorlage auf den Weg bringen.

#### **V. Votum der Verwaltung**

Für die Umsetzung des Zieles einer hochwertigen Verwertung der Potsdamer Bioabfälle in einer gemeinsamen Bioabfallvergärungsanlage stellt die interkommunale Zusammenarbeit mit den Landkreisen Havelland und Ostprignitz sowie der Stadt Brandenburg an der Havel eine sehr gute Option dar, die es weiter zu verfolgen gilt. Insbesondere durch die Nutzung und den Ausbau des bereits bestehenden Anlagenstandortes in Schwanebeck mit einer geplanten Inbetriebnahme der Anlage im Jahr 2025, lässt sich die Umsetzung des Zieles zur hochwertigen Bioabfallverwertung in einem überschaubaren Zeitrahmen verwirklichen.

Aus diesem Grund wurden die erforderlichen Schritte und Maßnahmen der Verwaltung zur weiteren Umsetzung in den vorliegenden Beschlusstext formuliert, die nunmehr den Stadtverordneten zur Zustimmung vorliegen.

#### Anlage

Analyse der Handlungsoptionen der Landeshauptstadt Potsdam zur Umsetzung einer hochwertigen Verwertung von Bioabfällen



---

Landeshauptstadt Potsdam

Analyse der Handlungsoptionen der Landeshauptstadt Potsdam  
zur Umsetzung einer hochwertigen Verwertung von Bioabfällen

November 2021



## I. Ausgangspunkt des Vorhabens – Eckpunkte der Landestrategie Bioabfall

### Rechtliche Rahmenbedingungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)

§ 20 Abs. (2) KrWG: ....angefallenen und überlassenen Abfälle getrennt zu sammeln: 1. Bioabfälle .....

§ 8 Abs. (1) KrWG: .....eine hochwertige Verwertung ist anzustreben.....

§ 8 Abs. (2) KrWG: .....durch Rechtsverordnung kann festgelegt werden, dass dies durch [Vergärung] zu erfolgen hat.....

### Eckpunkte der Landestrategie Bioabfall (seit 2014):

- I. Einrichtung eines **flächendeckenden Angebots** für die Erfassung von Bioabfällen über die Biotonne durch Aufbau der erforderlichen Sammelsysteme
- II. Die Nutzung der Sammelsysteme kann grundsätzlich auf Basis einer **freiwilligen Inanspruchnahme** erfolgen
- III. Bis 2020 Erzielung einer jährlichen Sammelmenge von Bioabfällen von mindestens 70 kg/Ew, davon mindestens **30 kg/Ew\*a Biogut**
- IV. Schaffung bzw. vertragliche Bindung der erforderlichen Behandlungskapazitäten zur **Vergärung** der über die Biotonne getrennt erfassten Bioabfälle.  
Diese Kapazitäten sind sukzessive aufzubauen bzw. zu binden



Welche Ergebnisse konnten bislang bei der Umsetzung der Strategie erreicht werden?

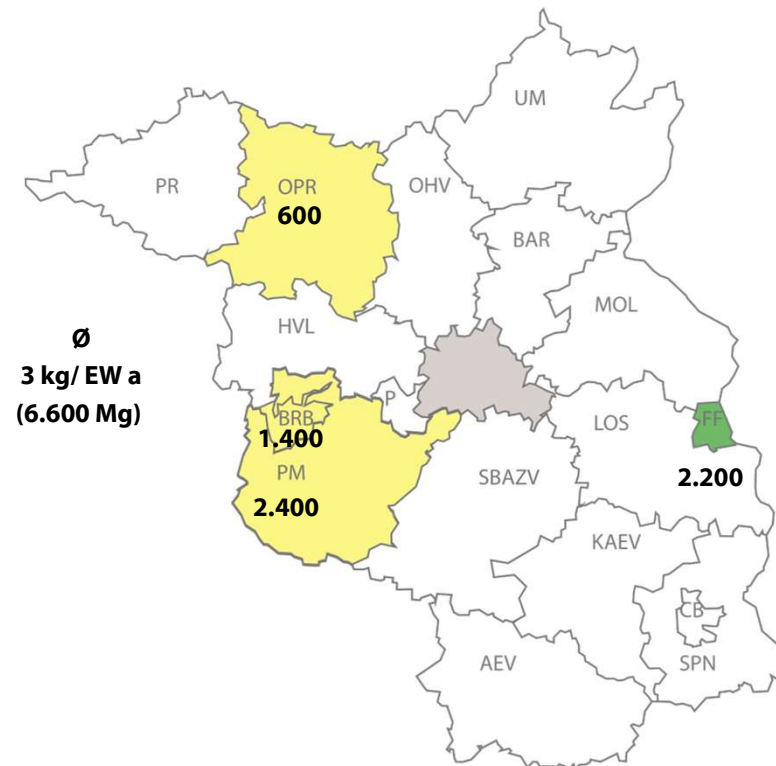


## II. Absolute Biogutmengen der Jahre 2014 und 2025 im Land Brandenburg

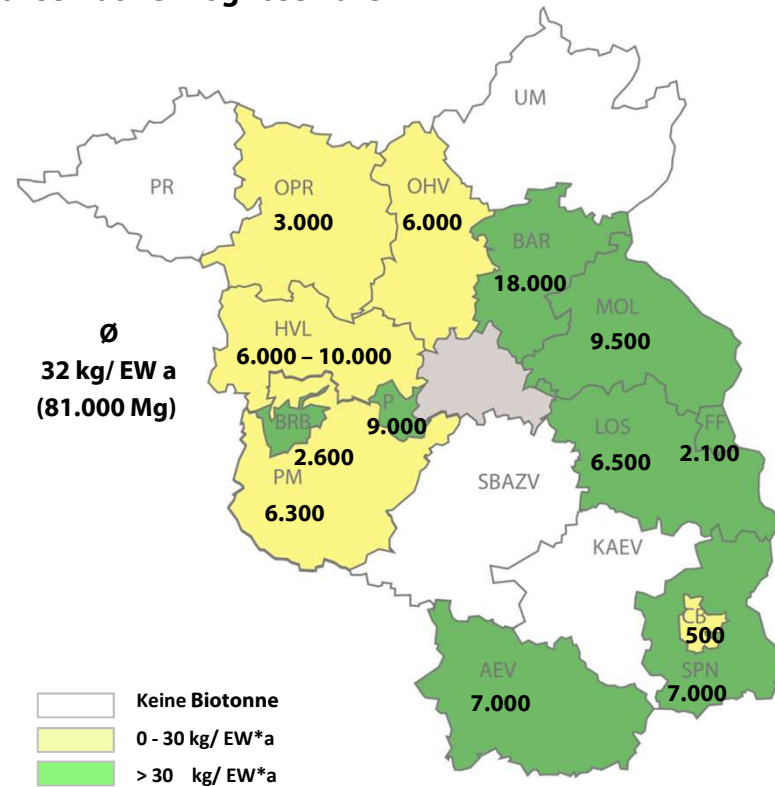
### Ergebnisse bei der Einführung der Biotonne

- Anstieg der Anzahl der öRE mit Biotonnenangebot von 4 auf 13
- Anstieg der Sammelmenge von 6.600 Mg/a auf 81.000 Mg/a

#### Ausgangslage im Jahr 2014



#### Konservative Prognose 2025



### III. Verwertungsanlagen im Land Brandenburg für Biogut aus kommunaler Sammlung



#### Verfügbarkeit:

Welche Anlagen zur Verwertung von Bioabfall existieren aktuell im Land Brandenburg?

Nr.	Anlage	Kapazität [Mg/a]
1	Agrarservice Schünow	3.000
2	Biologische Abfallverwertung Buchholz	3.858
3	SEKOM Premnitz	ca. 3.000
4	Gustke Wustermark	ca. 3.000
5	MEBRA Fohrde	6.000
6	Biowork Schmergow	9.000
7	Reterra Trappenfelde	35.000
8	Kompostierung Stechow	6.750
9	Kompostierung Friedersdorf	10.000
10	pro Arkades Jühnsdorf	12.000
11	TEW Wellmitz	20.000
12	URD Grüneberg	29.999
13	Veolia Frankfurt/Oder	6.500
	Summe	<b>ca. 148.000</b>

- Im Land BBG existieren vor allem Kleinanlagen, nur wenige Anlagen verfügen über eine Behandlungskapazität > 10.000 Mg/a
- Alle Anlagen werden nach dem **Prinzip der offenen Mietenkompostierung** betrieben, es existieren **keine** Vergärungsanlagen
- Die Gesamtkapazität der verfügbaren Anlagen beträgt 148.000 Mg/a. Diese Kapazitäten sind bereits jetzt mit der Behandlung von Grün- u. Biogut voll ausgelastet
- Die Nachfrage nach Verwertungskapazität ist höher als das Angebot, die Preise sind von 15 €/Mg (2014) auf zuletzt > 65 €/ Mg (2021) angestiegen
- Bis 2025 werden im Land BBG durch die Intensivierung des Biotonnenangebotes **mindestens 50.000 Mg/a** zusätzlich auf den Markt kommen



Im Land Brandenburg existiert ein erheblicher Bedarf an **zusätzlicher Verwertungskapazität** für Bioabfall

Im Land Brandenburg existiert aktuell **keine Anlage für die hochwertige Verwertung von Bioabfall**

## IV. Neubau einer Vergärungsanlage als Grundlage für eine hochwertige Verwertung

### Lösung des Entsorgungsproblems durch kommunale Initiative

#### 1. **Keine ausreichende Verwertungskapazität im Land BBG**

Die vorhandenen Kapazitäten sind mittelfristig nicht in der Lage, das steigende Biogutaufkommen zu verwerten

#### 2. **Aktuell keine Möglichkeit der hochwertigen Verwertung im Land BBG**

Im Land BBG existiert aktuell keine Anlage für die Vergärung von Bioabfällen aus kommunaler Sammlung

#### 3. **Bislang kein ausreichendes privates Engagement zur Errichtung von Verwertungsanlagen**

Privatwirtschaft tätigt keine Investitionen ohne einen vertraglich abgesicherten Zugriff auf die Bioabfälle

#### 4. **Gestiegene (genehmigungs-) rechtliche Anforderungen drängen die Bestandsanlagen mit offener Mietenkompostierung aus dem Markt**

Die Novellen der TA Luft, der Düngemittel- und der Bioabfallverordnung bedeuten für viele der Bestandsanlagen das Aus, da diese Anlagen nach neuer Rechtslage bis spätestens zum 30.11.2026 nur mit erheblichem finanziellem Aufwand nachzurüsten wären

#### 5. **Kein Abschwächen des hohen Preisniveaus zu erwarten**

Wegen anhaltenden Marktungleichgewichtes und erhöhter genehmigungsrechtlicher Anforderungen wird bis auf weiteres kein Rückgang der Verwertungspreise für Bioabfall erwartet, im Gegenteil



**Eine hochwertige Verwertung der Bioabfälle der Stadt Potsdam kann nur durch den (Neu-) Bau einer Vergärungsanlage erfolgen**



## V. Sinkende Behandlungskosten mit steigender Anlagenkapazität in Vergärungsanlagen

### Vergärung von Bioabfall: Behandlungskosten des Bioabfalls für **Anlagenneubau auf grüner Wiese**

(Vergärungsanlage nach dem Verfahren diskontinuierlicher Trockenfermentation)

Behandlungspreis  
in €/Mg

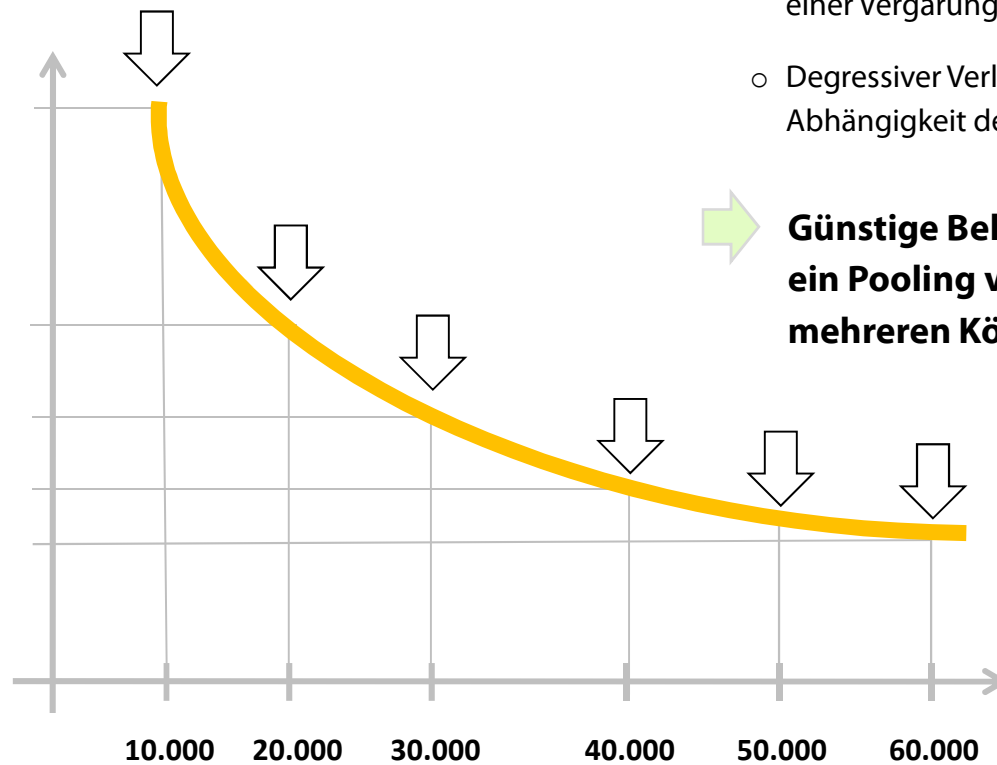
156

116

101

88

82



- Behandlungskosten gelten für die Neuerrichtung einer Vergärungsanlage „auf der grünen Wiese“
- Degressiver Verlauf der Behandlungskosten in Abhängigkeit der Anlagenkapazität

**Günstige Behandlungspreise nur durch ein Pooling von Abfallmengen von mehreren Körperschaften möglich!**

## VI. Variantenvergleich – Handlungsoptionen der Stadt Potsdam

### Grundsätzliche Handlungsoptionen der Landeshauptstadt Potsdam

I

#### **Direkte Beauftragung der STEP**

- LHP beauftragt STEP
- STEP verfügt über ein Grundstück
- STEP akquiriert weitere Bioabfälle für wirtschaftlichen Anlagenbetrieb
- STEP errichtet und betreibt Vergärungsanlage für LHP

II

#### **EU-weite Ausschreibung**

- LHP schreibt hochwertige Verwertung von Bioabfall europaweit aus
- LHP definiert Mindestanforderungen an die Leistung
- Bieter, die bereit und in der Lage sind, eine Vergärungsanlage zu bauen und zu betreiben, bewerben sich um Auftrag

III

#### **Bau eigener Anlage**

- LHP beschafft Grundstück im Stadtgebiet
- LHP erhält Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Vergärungsanlage
- LHP gewinnt Bioabfälle weiterer öRE oder wird nur eigene Bioabfälle in Anlage verwerten
- LHP finanziert, baut und betreibt eigene Verwertungsanlage

IV

#### **Kooperation mit anderen öRE**

- LHP geht Kooperation mit anderen öRE (LKs HVL und OPR sowie Stadt BBG) ein, gemeinsam verfügt die Kooperation über eine erhebliche Bioabfallmenge
- Die Kooperation nutzt die Bestandsanlage des LK HVL, die zu einer Vergärungsanlage umgebaut/erweitert wird
- Die Finanzierung und der Umbau der Anlage werden durch die Betriebsgesellschaft des LK HVL durchgeführt



## VII. Bewertung der Handlungsoptionen I und II

### Bewertung der Handlungsoptionen I und II

#### I Direkte Beauftragung der STEP

- Die STEP ist als gemischtwirtschaftliche Gesellschaft grundsätzlich **nicht** INHOUSE-fähig, d.h. eine Beauftragung der STEP kann nur über ein EU- weites Vergabeverfahren erfolgen
- Im Stadtgebiet existiert kein geeignetes Grundstück, um dort eine Vergärungsanlage zu errichten. Die LH hat zwar den Zugriff auf das SAGO Gelände, dieses ist jedoch nach eingehender Prüfung **nicht** geeignet. Weitere Grundstücke existieren nicht
- Bis Ende 2023 (Auslaufen der Altverträge mit Pro Arkades) ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage im Stadtgebiet nicht wahrscheinlich, die Entsorgungssicherheit der Stadt wäre dann nicht mehr gewährleistet
- Auch die Akquisition weiterer Bioabfälle durch die STEP (Voraussetzung für wirtschaftlichen Anlagenbetrieb) unterliegt vergabe- und kommunalrechtlichen Zwängen: Aktuell ist die STEP nur mit dem Transport der Bioabfälle der LHP beauftragt

  
**grundsätzlich nicht möglich**

#### II EU-weite Ausschreibung

- LHP schreibt eine hochwertige Verwertung von Bioabfall europaweit aus
- In den Vergabeunterlagen definiert die LHP die Mindestanforderungen an die Leistung und die Wertungssystematik für die Angebote
- Bieter, die bereit und in der Lage sind, eine Vergärungsanlage zu bauen und zu betreiben, bewerben sich um den Auftrag
- Die STEP kann als ein Bieter unter weiteren ein Angebot im Rahmen der Ausschreibung abgeben
- Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot, eine Auswahlmöglichkeit des zukünftigen Vertragspartners besteht nicht

  
**grundsätzlich möglich**

## VIII. Bewertung der Handlungsoptionen III und IV

### Bewertung der Handlungsoptionen III und IV

#### III Bau einer eigenen Verwertungsanlage

- Der Bau einer eigenen Verwertungsanlage setzt die Verfügbarkeit eines genehmigungsfähigen und gesellschaftlich akzeptierten Grundstücks voraus. Ein solches Grundstück existiert aktuell nicht, so dass im Stadtgebiet keine Verwertungsanlage errichtet werden kann (SAGO Grundstück nicht genehmigungsfähig)
- Die Bioabfallmenge der Stadt Potsdam liegt bei 9.000 Mg/a und weist ein nur geringes Steigerungspotential auf. Da ein Vollanschluss an die Biotonne bereits realisiert ist, kann ein weiteres Mengenwachstum nur aus einem Bevölkerungswachstum resultieren (Bspw. Bauvorhaben Krampnitz Steigerung um 5.000 EW oder ca. 250 Mg/a)
- Ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb setzt eine Behandlungskapazität > 20.000 Mg/a voraus, mit der alleinigen Menge der LHP ist ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb schwierig zu realisieren



**grundsätzlich nicht möglich bzw. unwirtschaftlich**

#### IV Kooperation mit HVL – OPR – BBG a.d.H.

- Der Landkreis HVL betreibt am Standort Schwanebeck eine MBA zur Behandlung von Restabfällen
- Der Landkreis HVL wird die MBA Schwanebeck zu einer Vergärungsanlage für Bioabfälle umbauen
- **80%** der dort bereits vorhandenen Anlageninfrastruktur können im Rahmen der Errichtung einer Vergärungsanlage weiter genutzt werden
- Der Landkreis OPR und die Stadt Brandenburg haben ebenfalls Interesse an einer Kooperation
- Gemeinsam würden die vier Körperschaften zwischen 20.000 und 30.000 Mg Bioabfall pro Jahr einbringen, so dass ein äußerst wirtschaftlicher Anlagenbetrieb gewährleistet wäre



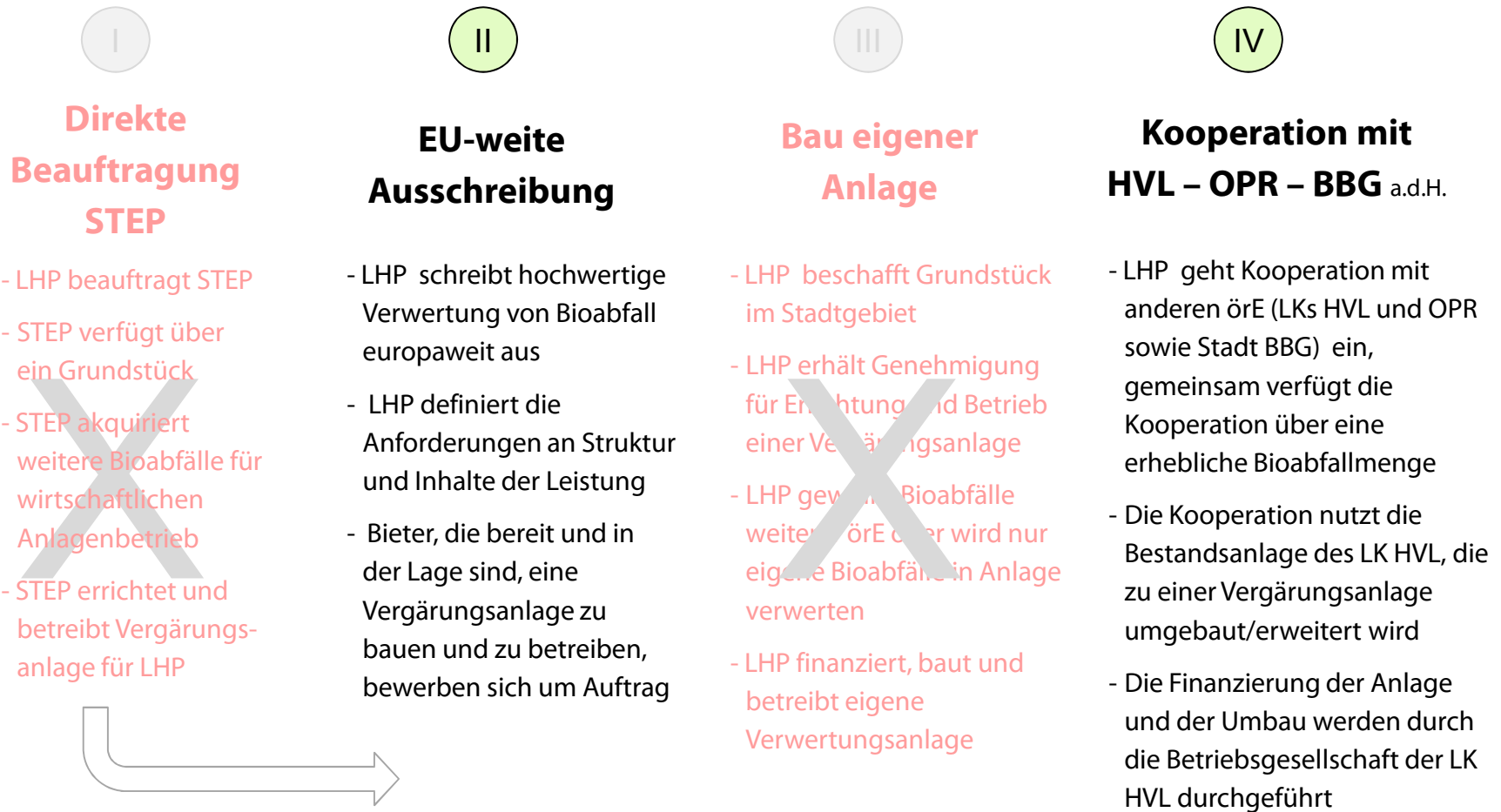
**grundsätzlich möglich**



# IX. Ergebnis Erstbewertung - Verbliebene Handlungsoptionen der Landeshauptstadt Potsdam



## Grundsätzliche Handlungsoptionen der Landeshauptstadt Potsdam



## X. Bewertungskriterien des Variantenvergleiches



### Bewertungskriterien der Untersuchungsvarianten

Kriterium \ Variante	Variante II EU – weite Ausschreibung	Variante IV Kommunaler Verbund
I. Wirtschaftlichkeit (Kosten)		
II. Ökologische Vorteilhaftigkeit		
III. Arbeitsbedingungen und tarifliche Vergütung der Mitarbeiter		
IV. Einflussnahmemöglichkeit der LHP auf Struktur und Inhalte der Leistung		
V. Fristgerechte Inbetriebnahme		
VI. Kostensicherheit (Abhängigkeit von Markt und Wettbewerb)		

## XI. Vorstellung Variante IV - Kooperation der LHP mit drei weiteren öffentlichen Entsorgungsträgern

### IV **Kooperation mit HVL – OPR – BBG** a.d.H.

#### **Vorstellung der Variante eines kommunalen Verbundes**

- Der Landkreis Havelland betreibt seit 2005 am Standort Schwanebeck eine MBA zur Behandlung von Restabfällen. In dieser MBA wird Restabfall durch ein mechanisch-biologisches Verfahren behandelt.
- Um für den Standort Schwanebeck eine langfristige Perspektive zu entwickeln, hat sich der Landkreis Havelland entschieden, dort seine Bioabfälle (Biotonne) zukünftig hochwertig zu verwerten und hierfür die bestehende MBA umzubauen/ zu erweitern
- Die MBA kann durch die Integration einer Vergärungsstufe zu einer Vergärungsanlage für die hochwertige Verwertung von Bioabfällen umgebaut bzw. erweitert werden, hierbei können 80 % der bereits vorhandenen Anlageninfrastruktur genutzt werden
- Es ist vorgesehen, dass die Investition des Umbaus der MBA durch die 100%tige kreiseigene Betriebsgesellschaft abh GmbH getragen wird, die auch den Umbau durchführt. Auch der Betrieb der Vergärungsanlage soll durch die abh erfolgen; die abh verfügt über eine langjährige Erfahrung
- Der Landkreis Havelland ist offen für eine Kooperation mit anderen kommunalen Partnern, um gemeinsam den Standort Schwanebeck zu nutzen und die wirtschaftlichen Vorteile zu erschließen (Stabilisierung/ Senkung der Abfallgebühren), die durch eine Bündelung der Bioabfälle entsteht
- Bereits seit 2019 sind die LHP, die Landkreise OPR und HVL sowie die Stadt Brandenburg Mitglieder einer Arbeitsgruppe, in der die Möglichkeiten einer Kooperation untersucht werden

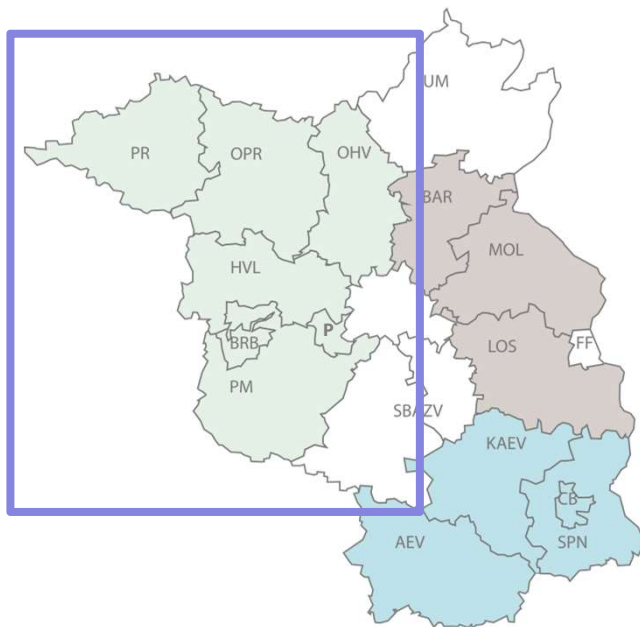


## XII. Teilnehmerkreis der Arbeitsgruppe West



### Planungsregion West

Ziel: Pooling von Abfallmengen +  
Nutzung bestehender abfallwirtschaftlicher Infrastrukturen



### Teilnehmer

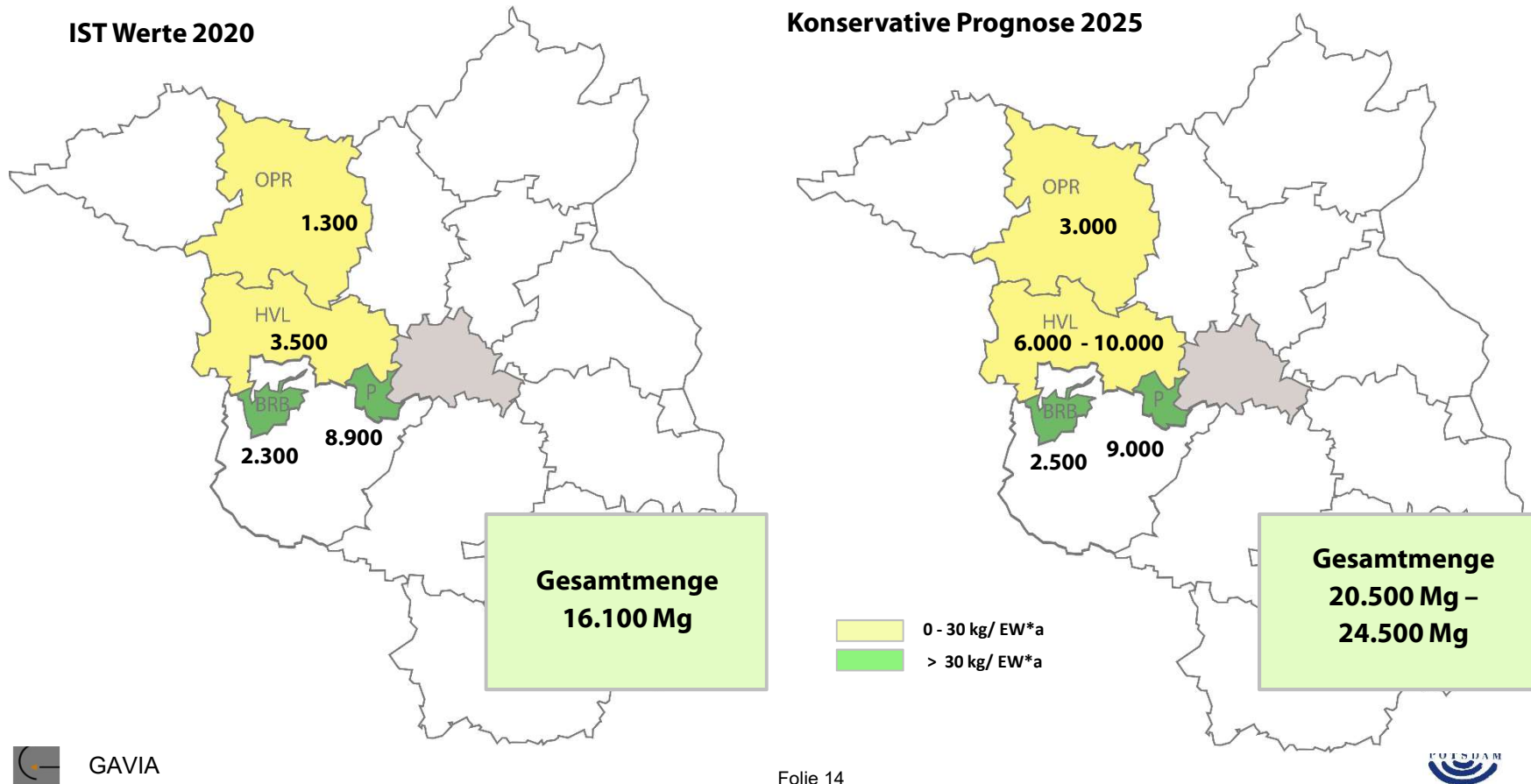
Landkreis HVL	flächendeckendes Angebot seit 2016
Landkreis OPR	Biotonne seit 1993 in Teilgebiet, seit 2016 im gesamten Kreisgebiet
Stadt P	Pflichtanschluss seit 2016
Stadt BBG	flächendeckendes Angebot mit Pflichtanschluss seit 1996
<hr/>	
Landkreis PM	ist aktuell an einer Kooperation nicht interessiert, eigene Ausschreibung
Landkreis PR	hat bislang keine Biotonne eingeführt
Landkreis OHV	flächendeckende Einführung ab 2020

### XIII. Prognose der absoluten Biogutmengen des Jahres 2025 in der Planungsregion West



#### Biogutentwicklung für die Jahre 2020 und 2025 (Prognose)

- I. IST-Werte 2020 auf Grundlage aktueller Werte
- II. Prognose 2025 beinhaltet das Erreichen der Vorgaben der Landesstrategie



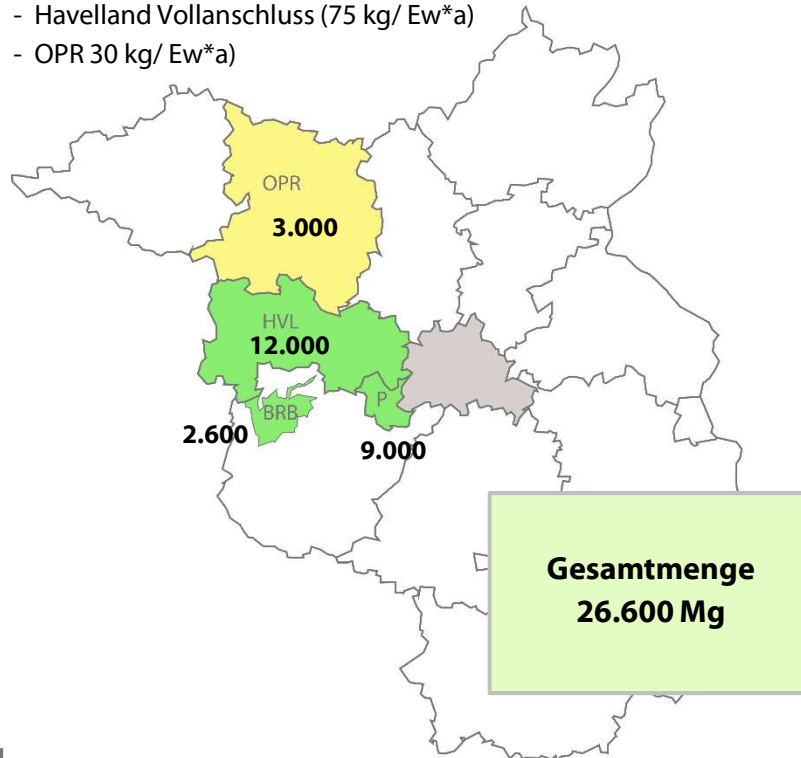
# XIV. Prognose der absoluten Biogutmengen des Jahres 2025 in der Planungsregion West

## Prognose der Biogutentwicklung für das Jahr 2025 in zwei Szenarien

1. Vollanschlusses im Landkreis Havelland, Städte BBG und LHP, Erreichung der Vorgabe Landesstrategie in OPR
2. Vollanschluss in der gesamten Planungsregion

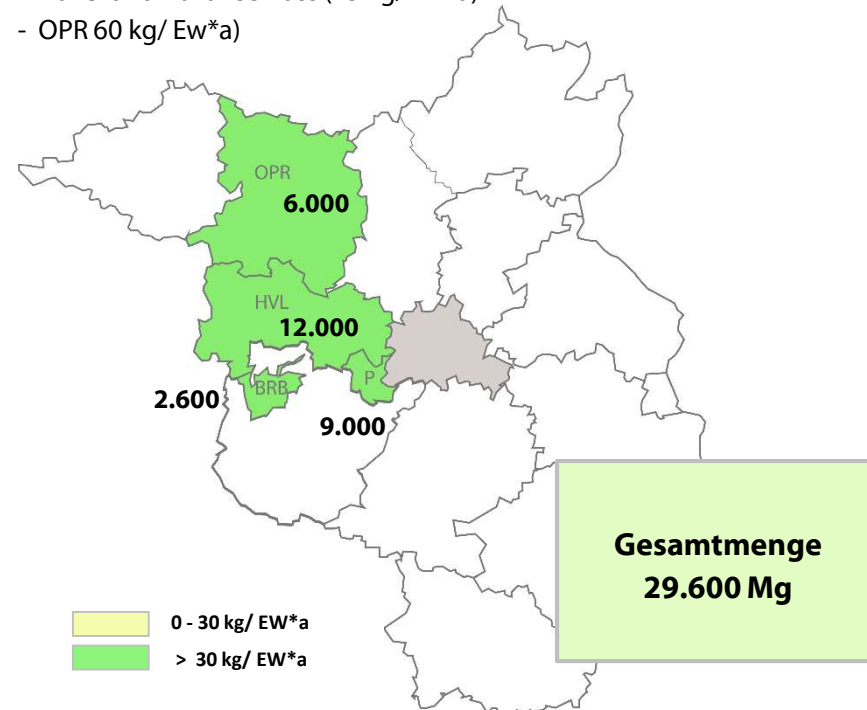
### Prognose 2025

- Stadt BBG und LHP Fortschreibung auf Basis IST-Werte
- Havelland Vollanschluss (75 kg/ Ew\*a)
- OPR 30 kg/ Ew\*a)



### Vollanschlussszenario

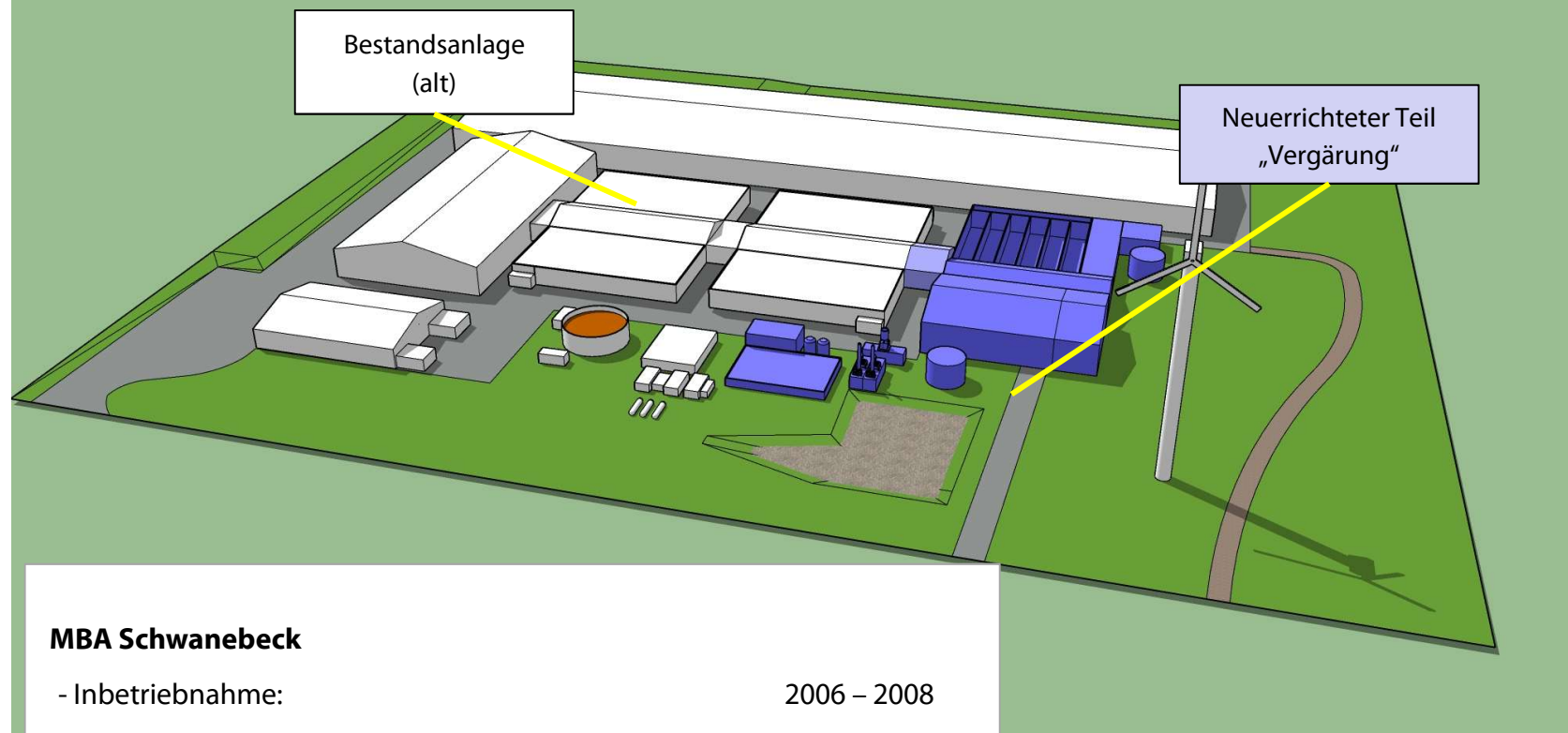
- Stadt BBG und LHP Fortschreibung auf Basis IST-Werte
- Havelland Vollanschluss (75 kg/ Ew\*a)
- OPR 60 kg/ Ew\*a)



## XV. Grobplanung - Zukünftige Struktur der Vergärungsanlage am Standort Schwanebeck

### **Variante IV:**

Kommunale Kooperation der LHP mit LKs HVL, OPR und Stadt BBG – Nutzung des Standortes Schwanebeck

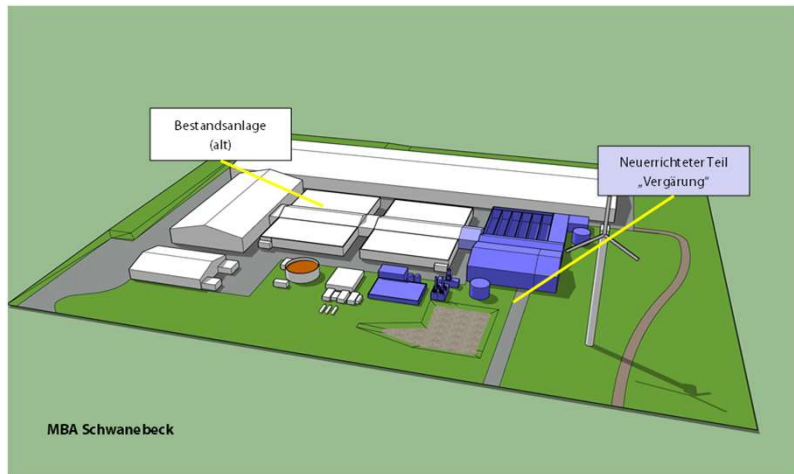


### **MBA Schwanebeck**

- Inbetriebnahme: 2006 – 2008
- Kapazität für Vergärung Bioabfall: max. 40.000 Mg/a
- Bioabfallmenge LHP + HVL + OPR + HVL (2025) 25.000 – 30.000 Mg/a

# XVI. Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Variante IV

## I. Wirtschaftlichkeit - Variante IV - Kommunale Kooperation



- Eine Grobplanung für die der Investitionsaufwendungen und Betriebskosten wurde erstellt
- Durch Nutzung von 80% der bereits bestehenden Infrastruktur belaufen sich die Investitionsaufwendungen auf **8,1 Mio. €** (20.000 Mg) bzw. **10,4 Mio. €** (30.000 Mg)
- Die Behandlungskosten liegen bei **77 €/Mg** bzw. **65 €/Mg** (aktueller Preis der LH für offene Mietenkompostierung bei 59,65 €/Mg), hierbei wurden jeweils konservative Ansätze in den Planungsansätzen verwendet

Investitionsaufwand	Kooperation Schwanebeck	Kooperation Schwanebeck
<b>Kapazität</b>	20.000 Mg/a	30.000 Mg/a
Hoch- und Tiefbau	2.474.270	3.142.828
Hallenbau	1.448.080	1.858.216
Technische Einrichtung	3.450.529	4.440.817
Nebenkosten	737.288	944.186
<b>Gesamtsumme</b>	<b>8.110.167</b>	<b>10.386.047</b>

Behandlungs-kosten	Kooperation Schwanebeck	Kooperation Schwanebeck
	20.000 Mg/a	30.000 Mg/a
Grundstückskosten	0,08 €/Mg	0,05 €/Mg
Kapitalkosten	30,34 €/Mg	25,95 €/Mg
Instandhaltung	9,38 €/Mg	7,75 €/Mg
Betriebskosten	45,27 €/Mg	39,84 €/Mg
Gemeinkosten	4,25 €/Mg	3,68 €/Mg
Entsorgungskosten	4,84 €/Mg	4,84 €/Mg
<b>Summe Kosten</b>	<b>94,16 €/Mg</b>	<b>82,11 €/Mg</b>
Erlöse	<b>-17,57 €/Mg</b>	<b>-17,31 €/Mg</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>76,59 €/Mg</b>	<b>64,80 €/Mg</b>
<b>Differenz</b>	<b>-28,12 €/Mg</b>	<b>-29,50 €/Mg</b>



## XVII. Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Variante II

### I. Wirtschaftlichkeit - EU-weite Ausschreibung

Investitionsaufwand	EU weite Vergabe	EU weite Vergabe
<b>Kapazität</b>	20.000 Mg/a	30.000 Mg/a
Hoch- und Tiefbau	5.111.538	6.867.657
Hallenbau	3.775.091	5.439.997
Technische Einrichtung	4.465.822	6.097.501
Nebenkosten	1.335.245	1.840.516
<b>Gesamtsumme</b>	<b>14.687.696</b>	<b>20.245.671</b>

Behandlungs-kosten netto	EU weite Vergabe	EU weite Vergabe
	20.000 Mg/a	30.000 Mg/a
Grundstückskosten	0,8 €/Mg	0,7 €/Mg
Kapitalkosten	50,2 €/Mg	46,1 €/Mg
Instandhaltung	11,2 €/Mg	10,2 €/Mg
Betriebskosten	49,9 €/Mg	44,9 €/Mg
Gemeinkosten	5,6 €/Mg	5,1 €/Mg
Entsorgungskosten	4,8 €/Mg	4,8 €/Mg
<b>Summe Kosten</b>	<b>122,4 €/Mg</b>	<b>111,8 €/Mg</b>
Erlöse	-17,68 €/Mg	-17,48 €/Mg
<b>Gesamtkosten</b>	<b>104,72 €/Mg</b>	<b>94,30 €/Mg</b>

#### Bestimmung der Verwertungskosten im Kontext einer EU-weiten Ausschreibung

- Da aktuell keine Vergärungsanlagen für Bioabfall im Land BBG existieren, ist davon auszugehen, dass alle Anlagen, in denen im Ergebnis einer Ausschreibung die Bioabfälle der LHP behandelt werden, **neu zu errichten** sind. Die Investitionskosten eines Neubaus sind bekannt, ebenso hieraus abgeleitet die Behandlungskosten (jeweils Selbstkosten)
- Das Ergebnis einer Vergabe stellt einen Marktpreis dar, der je nach Wettbewerbssituation auch höher als die Selbstkosten liegen kann. Bei einem Neubau ist der Marktpreis jedoch nach unten durch die Selbstkosten begrenzt, d.h. in jedem Falle bildet sich der Marktpreis als Ergebnis einer Ausschreibung mindestens auf dem Niveau der Selbstkosten. Kostenvorteile kann ein privater Anbieter wenn, dann nur über eine größere Anlagenkapazität erreichen (Skaleneffekte)
- Vor diesem Hintergrund wird ein Investitionsaufwand von **15 Mio. €** bzw. **20 Mio. €** veranschlagt, hieraus können Behandlungskosten von **105 €/Mg** (20.000 Mg) bzw. **95 €/Mg** (30.000 Mg) abgeleitet werden.



## XVIII. Vergleich der Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Varianten II und IV

### I. Wirtschaftlichkeit - Vergleich der Ergebnisse

Investitionsaufwand	EU weite Vergabe	EU weite Vergabe	Kooperation Schwanebeck	Kooperation Schwanebeck
<b>Kapazität</b>	20.000 Mg/a	30.000 Mg/a	20.000 Mg/a	30.000 Mg/a
Hoch- und Tiefbau	5.111.538	6.867.657	2.474.270	3.142.828
Hallenbau	3.775.091	5.439.997	1.448.080	1.858.216
Technische Einrichtung	4.465.822	6.097.501	3.450.529	4.440.817
Nebenkosten	1.335.245	1.840.516	737.288	944.186
<b>Gesamtsumme</b>	<b>14.687.696</b>	<b>20.245.671</b>	<b>8.110.167</b>	<b>10.386.047</b>
<b>Differenz</b>			<b>-6.577.530</b>	<b>-9.859.624</b>

Behandlungskosten	EU weite Vergabe	EU weite Vergabe	Kooperation Schwanebeck	Kooperation Schwanebeck
	20.000 Mg/a	30.000 Mg/a	20.000 Mg/a	30.000 Mg/a
Grundstückskosten	0,75 €/Mg	0,70 €/Mg	0,08 €/Mg	0,05 €/Mg
Kapitalkosten	50,17 €/Mg	46,06 €/Mg	30,34 €/Mg	25,95 €/Mg
Instandhaltung	11,15 €/Mg	10,18 €/Mg	9,38 €/Mg	7,75 €/Mg
Betriebskosten	49,88 €/Mg	44,90 €/Mg	45,27 €/Mg	39,84 €/Mg
Gemeinkosten	5,60 €/Mg	5,09 €/Mg	4,25 €/Mg	3,68 €/Mg
Entsorgungskosten	4,84 €/Mg	4,84 €/Mg	4,84 €/Mg	4,84 €/Mg
<b>Summe Kosten</b>	<b>122,39 €/Mg</b>	<b>111,78 €/Mg</b>	<b>94,16 €/Mg</b>	<b>82,11 €/Mg</b>
Erlöse	<b>-17,68 €/Mg</b>	<b>-17,48 €/Mg</b>	<b>-17,57 €/Mg</b>	<b>-17,31 €/Mg</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>104,72 €/Mg</b>	<b>94,30 €/Mg</b>	<b>76,59 €/Mg</b>	<b>64,80 €/Mg</b>
<b>Differenz</b>			<b>-28,12 €/Mg</b>	<b>-29,50 €/Mg</b>

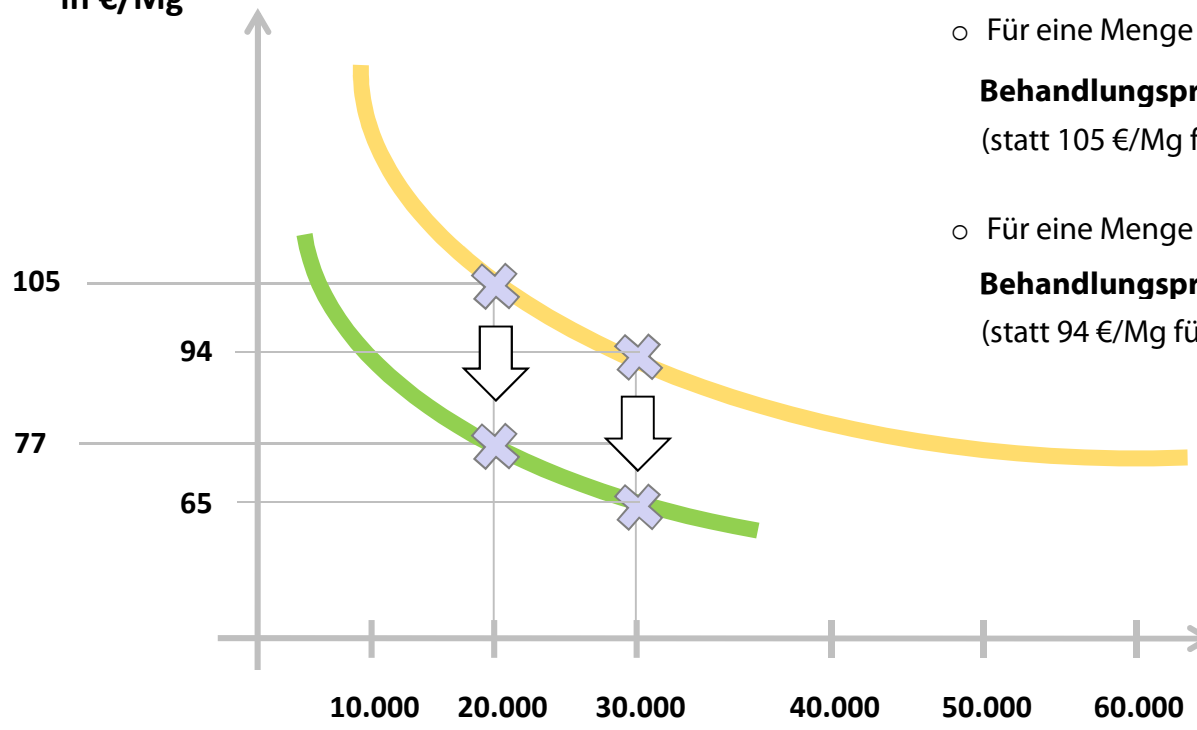
#### Ergebnis:

- Variante IV (Kommunale Kooperation) weist eine höhere Wirtschaftlichkeit auf als Variante II
- Der erforderliche Investitionsaufwand liegt in Variante IV um **6,6 Mio. €** (20.000 Mg) bzw. **10 Mio. €** (30.000 Mg) niedriger als in Variante II, die Behandlungskosten sind jeweils um **ca. 30 €/Mg geringer**
- Die Variante IV verfügt über einen strukturellen Kostenvorteil gegenüber einer EU-weiten Vergabe, da ca. 80 % der vorhandenen Anlageninfrastruktur genutzt werden können

## XIX. Günstige Behandlungskosten durch Integration der Vergärungsstufe in die MBA Schwanebeck

Vergärung von Bioabfall: Erhebliche Synergieeffekte durch Integration der Anlage in MBA Schwanebeck

Behandlungspreis  
in €/Mg



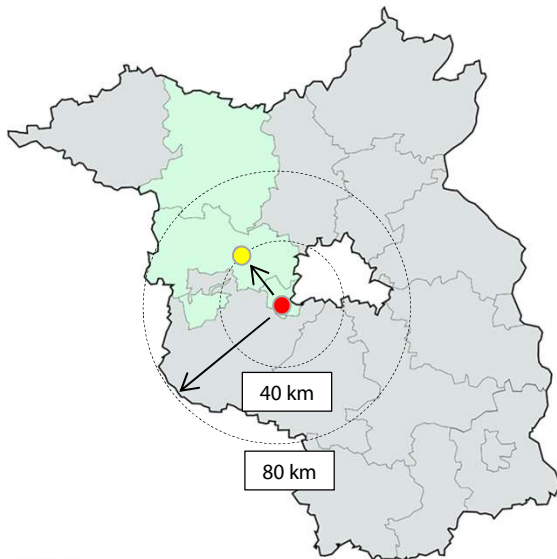
- Durch Nutzung der vorhandenen Infrastruktur können sehr wirtschaftliche Behandlungskosten erreicht werden:
  - Für eine Menge von **20.000 Mg/a**  
**Behandlungspreis von 77 €/Mg**  
(statt 105 €/Mg für Neubau „Grüne Wiese“)
  - Für eine Menge von **30.000 Mg/a**  
**Behandlungspreis von 65 €/Mg**  
(statt 94 €/Mg für Neubau „Grüne Wiese“)

## XX. Vergleich der ökologischen Vorteilhaftigkeit der Varianten II und IV

### II. Ökologische Vorteilhaftigkeit

#### Grundannahmen:

- I. Die Vergärungsverfahren unterscheiden sich nur unwesentlich in ihrer ökologischen Vorteilhaftigkeit (gemäß IFEU 2013 Entlastung bei Vergärungsverfahren nach Stand der Technik 193 kg CO<sub>2</sub> Äquivalent je Tonne Bioabfall)
- II. Objektive Unterschiede der ökologischen Vorteilhaftigkeit liegen in der Entfernung zwischen Umschlagort und Verwertungsanlage, diese werden durch die Höhe der **Transportemissionen** ausgedrückt. Da aktuell keine Vergärungsanlagen im gesamten Land BBG existieren, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass eine neu errichtete Anlage weiter entfernt sein wird als der Standort Schwanebeck, hilfsweise wird der Vergleich in dem folgenden Beispiel mit einer Entfernung von 80 km durchgeführt



#### CO<sub>2</sub> Emission für Transportstrecke Drewitzer Str. -Schwanebeck (39 km)

9.000 Mg / 18 Mg pro Fuhre = 500 Fuhren a (2\*39 km) = 39.000 km  
entspricht 11.700 l (30 l/100 km) = 35.100 kg CO<sub>2</sub> = 35 Mg CO<sub>2</sub> p.a.

#### CO<sub>2</sub> Emission für Transportstrecke Drewitzer Str.- Anlage X (80 km)

9.000 Mg / 18 Mg pro Fuhre = 500 Fuhren a (2\*80 km) = 80.000 km  
entspricht 24.000 l (30 l/100 km) = 72.000 kg CO<sub>2</sub> = 72 Mg CO<sub>2</sub> p.a.

**Emissionsersparnis CO<sub>2</sub> p.a.: 37 Mg/a CO<sub>2</sub>**

## XXI. Vergleich von Arbeitsbedingungen und tariflicher Vergütung der Mitarbeiter

### III. Arbeitsbedingungen und tarifliche Vergütung der Mitarbeiter

II

#### EU-weite Ausschreibung

- Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter hängen von den individuellen Bedingungen der Bieter ab und können sich erheblich unterscheiden
- Eine tarifliche Vergütung ist nicht garantiert, es gilt jedoch der Brandenburger Vergabemindestlohn (aktuell 13,00 €/h)
- Weitere Leistungen wie Urlaubsanspruch, Sonderzahlungen etc. können erheblich von tariflichen Standards (BDE/TVÖD) abweichen

IV

#### Kooperation mit HVL – OPR – BBG a.d.H.

- Die Mitarbeiter der MBA Schwanebeck sind grundsätzlich bei der 100% kreiseigenen Betriebsgesellschaft abh angestellt
- Die Mitarbeiter der abh werden sämtlich zu Bedingungen des TVÖD beschäftigt und verfügen damit über umfangliche Arbeitnehmerrechte und -ansprüche

#### Fazit:



**Arbeitsbedingungen und Vergütung der Mitarbeiter sind in Variante IV mindestens auf dem Niveau der Variante II, voraussichtlich jedoch vorteilhafter**

## XXII. Vergleich der Möglichkeiten der Einflussnahme der Varianten II und IV

### IV. Einflussnahmemöglichkeit der LHP - Transparenz der Leistung

II

#### EU-weite Ausschreibung

- Bei einer EU-weiten Vergabe der Leistung kann die LHP die Struktur und Inhalte der ausgeschriebenen Leistung einmalig im Zuge der Gestaltung der Vergabeunterlagen festlegen
- Nach Zuschlagserteilung ist eine Veränderung der Leistung aus vergaberechtlichen Gründen nicht mehr möglich
- Das Verfahren selbst und insbesondere eine Nachvollziehbarkeit der Stoffströme sind während der gesamten Vertragslaufzeit nur eingeschränkt möglich (bspw. Vergärungsquote des Inputs und Verwertungswege)

IV

#### Kooperation mit HVL – OPR – BBG a.d.H.

- Im Rahmen der Kooperation können die Partner grundsätzlich die Struktur und die Inhalte im Rahmen der verfahrenstechnischen Rahmenbedingungen der Anlage frei gestalten und auch jederzeit verändern
- Bezüglich der Struktur und Inhalte der Leistung und auch bezüglich der finanziellen Verhältnisse bestehen umfassende Einblicksrechte und –möglichkeiten für die Partner

#### Fazit:



**Variante IV zeichnet sich durch eine größere Möglichkeiten der Einflussnahme des öffentlichen Auftraggebers und eine höhere Transparenz gegenüber als Variante II aus**

## XXIII. Vergleich fristgerechten Inbetriebnahme und Entsorgungssicherheit der Varianten II und IV

### V. Fristgerechte Inbetriebnahme der Vergärungsanlage und Entsorgungssicherheit

#### **EU-weite Ausschreibung**

- Der aktuelle Entsorgungsvertrag der Stadt Potsdam endet im Dezember 2023
- Selbst wenn die LHP noch im Jahr 2022 ein Vergabeverfahren durchführen würde, so würde voraussichtlich die Zeit für den bezuschlagten Bieter bis zum Februar 2024 nicht ausreichen, um eine Anlage zu planen, zu errichten und in Betrieb zu nehmen (da aktuell keine Bestandanlagen existieren)
- Die Entsorgungssicherheit der LHP ist nicht durchgängig gesichert

#### **Fazit:**



**Variante IV zeichnet sich durch eine höhere Entsorgungssicherheit aus, zusätzlich ist eine fristgerechte Inbetriebnahme der Vergärungsanlage sicherer, auch steht eine Übergangslösung zur Verfügung**

#### **Kooperation mit HVL – OPR – BBG a.d.H.**

- Bereits jetzt werden in einem Teil der MBA Schwanebeck die Bioabfälle des Landkreises HVL hochwertig (d.h. geschlossen) kompostiert
- Gemäß aktueller Planung wird eine Vergärungsanlage am Standort Schwanebeck im Sommer 2025 in Betrieb gehen
- Für den Zeitraum 2024 bis 2025 bietet der LK HVL der LHP an, ihre Bioabfälle übergangsweise in der MBA Schwanebeck gemeinsam mit den Abfällen des LK HVL geschlossen zu kompostieren
- Die Entsorgungssicherheit der LHP ist durchgängig gesichert

## XXV. Vergleich der Kostensicherheit der Varianten II und IV

### VI. Kostensicherheit (Abhängigkeit vom Markt und Wettbewerb)

II

#### EU- weite Ausschreibung

- Die Kostensicherheit des erwartbaren Ausschreibungsergebnisses ist gering. Je nach Wettbewerbssituation und Marktlage können ggf. auch Preise resultieren, die wesentlich höher liegen als die Selbstkosten eines Neubaus (diese Selbstkosten liegen bereits um ca. 30 €/Mg höher als bei der kommunalen Kooperation)
- Die aktuelle Wettbewerbssituation wird als ungünstig eingestuft, da keine genehmigungsfähigen Grundstücke existieren und damit bei einer Vergabe nur mit wenigen Bietern zu rechnen ist

IV

#### Kooperation mit HVL – OPR – BBG a.d.H.

- Die wirtschaftlichen Risiken der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage trägt (unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Gründung des kommunalen Verbundes) die kreiseigene Betriebsgesellschaft des LK HVL
- Die Höhe der Investition der Vergärungsanlage ist gut planbar, nach Errichtung der Anlage existiert dann eine weitgehende Sicherheit in der Planbarkeit der Kosten und damit der Gebührenbelastung
- Die Kostensicherheit einer kommunalen Kooperation wird als hoch eingestuft.

#### Fazit:



**Die Variante II weist ein höheres Maß an Kostenunsicherheit auf als die Variante IV.  
Die Kostensicherheit der Variante IV als hoch eingestuft**



## XXVI. Zusammenfassende Kriterienbewertung der Varianten II und IV

### Zusammenfassende Bewertung der Handlungsoptionen

Kriterium \ Variante	Variante II EU – weite Ausschreibung	Variante IV Kommunaler Verbund
I. Wirtschaftlichkeit (Kosten)	o	++
II. Ökologische Vorteilhaftigkeit	o bis +*	+
III. Arbeitsbedingungen und tarifliche Vergütung der Mitarbeiter	o bis +*	++
IV. Einflussnahmemöglichkeit der LHP auf Struktur und Inhalte der Leistung	o	++
V. Fristgerechte Inbetriebnahme	o	+
VI. Kostensicherheit (Abhängigkeit von Markt und Wettbewerb)	o	+

\* hängt vom konkreten Vergabeergebnis (Kriterium I), bzw. der jeweiligen spezifischen Anlage (Kriterien II. und III.) ab

## XXVII. Ableitung der Vorzugsvariante

### Ableitung Vorzugsvariante

- |  |  |
|--|--|
| I. Wirtschaftlichkeit  | Variante IV stellt in jedem Fall die wirtschaftlichste Variante dar, wesentlicher Grund ist die weitgehende Mitbenutzung einer bereits bestehenden Anlageninfrastruktur                  |
| II. Ökologie   | Es ist sehr wahrscheinlich, dass die transportbezogenen Belastungen in Variante IV geringer als in Variante II ausfallen, die ökologische Vorteilhaftigkeit damit höher ist              |
| III. Tarifliche Vergütung/<br>Arbeitsbedingungen Mitarbeiter | Arbeitnehmer sind in Variante IV hinsichtlich Arbeitsbedingungen und Vergütung mindestens so gut gestellt wie in Variante II, voraussichtlich jedoch besser                              |
| IV. Einflussnahme der Stadt                                  | In Variante IV hat die LHP erhebliche bessere Möglichkeiten der Einflussnahme auf Inhalte und Struktur der Verwertungsleistung   |
| V. Fristgerechte Inbetriebnahme                              | Eine fristgerechte Inbetriebnahme ist in Variante IV bei rechtzeitigem Beginn der Planungen gewährleistet, da bereits heute am Standort eine hochwertige Kompostierung durchgeführt wird |
| VI. Kostensicherheit   | Die Kostensicherheit der Variante IV wird grundsätzlich als höher als die der Variante II eingestuft   |



**Die Variante IV (Kommunaler Verbund) bildet die Vorzugsvariante**

## XXVIII. Organisationsstruktur eines kommunalen Verbundes

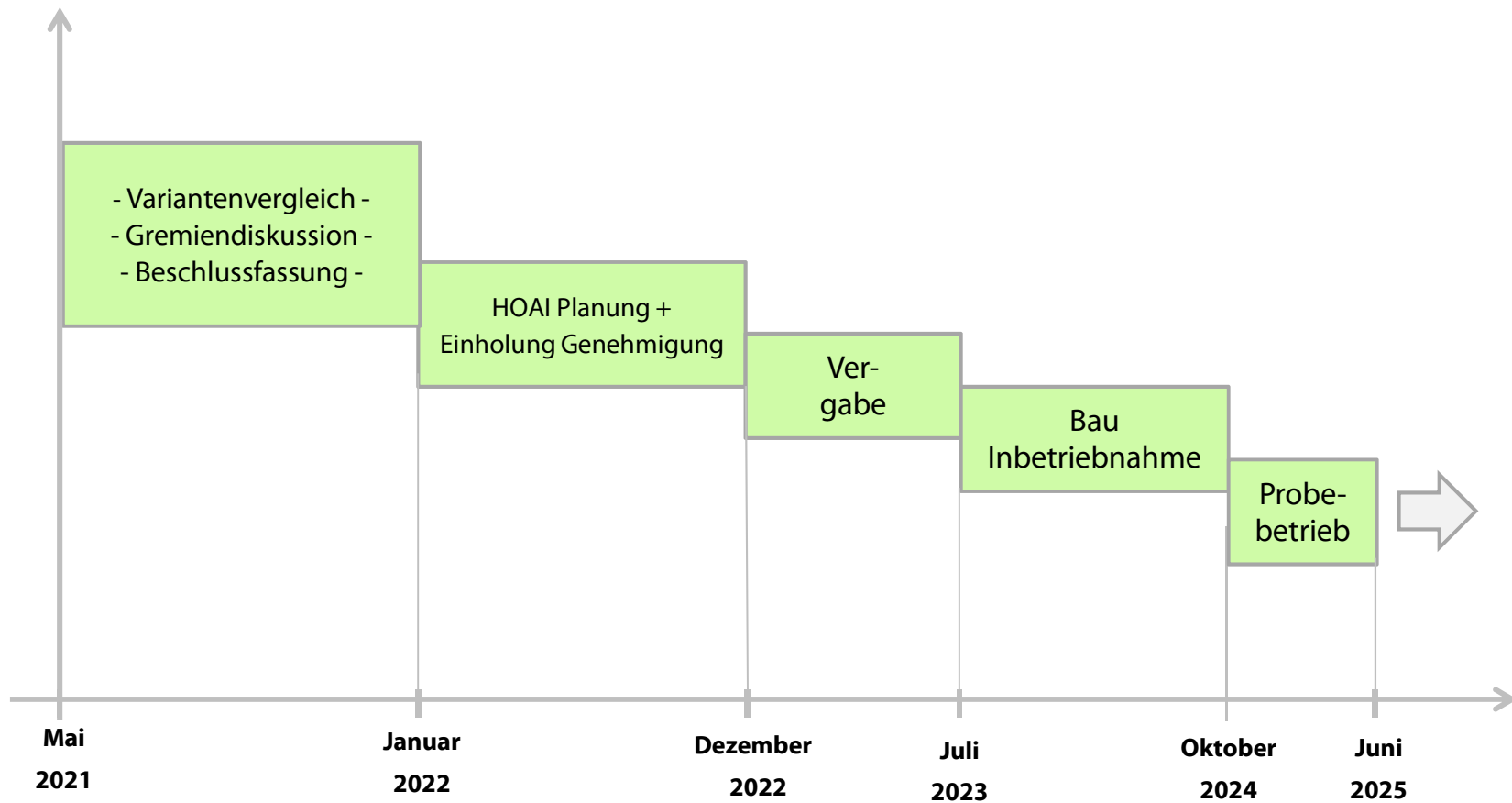
### Organisationsstruktur des kommunalen Verbundes (Rechtsform)

- Der Landkreis Havelland hat bereits durch die abh GmbH von der Anwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. (GGSC) die Möglichkeiten der Organisation eines Kommunalen Verbundes zur hochwertigen Verwertung von Bioabfall untersuchen und bewerten lassen
- Ergebnis des Gutachtens ist die Aussage, dass eine rechtssichere Konstruktion der kommunalen Gemeinschaftsarbeit in dieser Konstellation durch einen **Zweckverband** realisierbar sei.  
(Die Rechtsform der Kooperation wird nochmals durch eine Kanzlei im Auftrag der Arbeitsgruppe untersucht)
- Folgt man dem Gutachten von GGSC, dann sollte die abh, da sie auch weiterhin Eigentümer und Betreiber der Vergärungsanlage sein wird, auch Mitglied des Zweckverbandes sein
- In dieser Konstellation errichtet und betreibt die abh die Vergärungsanlage am Standort Schwanebeck; der Zweckverband, dem seine Mitglieder die Aufgabe der Bioabfallverwertung übertragen, beauftragt die abh mit der Durchführung der Bioabfallverwertung (wird nochmals juristisch geprüft, siehe oben)
- Da die abh sämtliche Aufgaben des Anlagenbetriebes übernimmt, kann der Zweckverband als eine „schlanke“ Konstruktion ausgeführt werden, der weitgehend ohne eigene Organisation und Personal auskommt. Die einzige operative Aufgabe des Zweckverbands ist die Administration der Finanz- und Abfallströme von den Mitgliedern zum Zweckverband und die Abrechnung der Leistungen
- Durch eine solche Konstruktion wird ein Höchstmaß an Effizienz innerhalb des Verbandes gewährleistet

# XXIX. Zeit- und Maßnameplan bis zur Inbetriebnahme der Vergärungsanlage



## Zeitliche und inhaltliche Gesamtplanung für Standort Schwanebeck



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**GAVIA**

Gesellschaft für Beratung, Entwicklung  
und Management mbH & Co. KG

Ansbacher Straße 52  
10777 Berlin

Tel.: 030 / 283 905 21  
Fax.: 030 / 283 905 23

[info@gavia-berlin.de](mailto:info@gavia-berlin.de)



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

## Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**22/SVV/0214**

**Betreff:**

öffentlich

**Digitale Sitzungsformate der Organe der Unternehmen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam**

**bezüglich**

**DS Nr.:**

Erstellungsdatum 23.02.2022

Eingang 502: \_\_\_\_\_

Einreicher: Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
09.03.2022	Hauptausschuss

### Inhalt der Mitteilung:

Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

In Anbetracht der aktuellen Pandemiesituation sollen den Gesellschafterversammlungen und den Überwachungsorganen (Aufsichtsräte/Kuratorien/Verwaltungsräte) städtischer Unternehmen und Beteiligungen die Möglichkeit eröffnet werden, in begründeten Ausnahmefällen Sitzungen nicht nur im Rahmen von Videokonferenzen durchführen, sondern auch Beschlüsse fassen zu können.

Bisher sind Beschlussfassungen der Organe städtischer Unternehmen und Beteiligungen nur in Präsenzsitzungen gemäß den jeweiligen Gesellschaftsverträgen, welche sich am Mustergesellschaftsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam orientieren, möglich. Lediglich in Ausnahmefällen, d.h. bei Beschlussfassungen in besonderen Fällen kann eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen erfolgen, und zwar in der Regel nur im schriftlichen Abstimmungsverfahren.

Durch die Erweiterung der Möglichkeiten von Beschlussfassungen außerhalb von Regelpräsenzsitzungen der Überwachungsorgane und der Gesellschafterversammlungen in besonderen Fällen mittels Durchführung von Videokonferenzen und Beschlussfassungen in diesem Format, sollen die Chancen der Digitalisierung unter strikter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten auch hier verstärkt genutzt werden.

Die Teilnahme der Mitglieder der Aufsichtsräte und der Gesellschafterversammlungen an Videokonferenzen und die Fassung von Beschlüssen sollen jedoch auf begründete Ausnahmefälle beschränkt sein und nur durchgeführt werden, wenn z.B. eine Pandemie o.ä. die Abhaltung einer Präsenzsitzung und die damit verbundene persönliche Teilnahme der Mitglieder absehbar nicht zulässt.

**Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als **Pflichtanlage** beizufügen.

**Fazit finanzielle Auswirkungen:**

Der Landeshauptstadt Potsdam entstehen durch die Änderungen der Gesellschaftsverträge der der städtischen Unternehmen und Beteiligungen keine finanziellen Aufwendungen. Die Kosten der notariellen Beurkundungen der Gesellschaftsvertragsänderungen werden durch die Gesellschaften getragen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Fortsetzung der Mitteilung:

Damit soll die Arbeitsfähigkeit der Gesellschaftsorgane auch unter ggf. erschwerten gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen sichergestellt werden.

Den Regelfall stellen nach wie vor Präsenzsitzungen dar, in denen die Mitglieder der Aufsichtsräte und der Gesellschafterversammlungen u.a. ihren gesellschaftsrechtlichen Aufgaben durch direkte Beratung mit den Organmitgliedern und der Geschäftsführung vor Ort nachkommen können.

Zur Umsetzung der Implementierung von Videokonferenzsitzungen und damit verbundenen Beschlussfassungen der v.g. Unternehmensorgane bedarf es der Ergänzung der Gesellschaftsverträge städtischer Unternehmen und Beteiligungen.

Folgenden Regelungen sollen daher in die Gesellschaftsverträge der Unternehmen und Beteiligungen der LHP zeitnah aufgenommen werden:

Gesellschafterversammlung:

*Gesellschafterversammlungen können in begründeten Ausnahmefällen auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzungen sind, dass:*

- *kein Mitglied dem Verfahren innerhalb einer in der Einladung gesetzten Frist widerspricht,*
- *alle Mitglieder den Gang der Sitzung in Bild und Ton verfolgen und sich an der Sitzung beteiligen können,*
- *der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für alle Mitglieder eindeutig ist,*
- *das Abstimmungsverhalten der Mitglieder eindeutig protokolliert werden kann.*

Aufsichtsrat:

*Aufsichtsratssitzungen können in begründeten Ausnahmefällen nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzungen sind, dass:*

- *kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren innerhalb einer in der Einladung gesetzten Frist widerspricht,*
- *alle Aufsichtsratsmitglieder den Gang der Sitzung in Bild und Ton verfolgen und sich an der Sitzung beteiligen können,*
- *der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für alle Aufsichtsratsmitglieder eindeutig ist,*
- *das Abstimmungsverhalten der Aufsichtsratsmitglieder eindeutig protokolliert werden kann.*





**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

## Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**22/SVV/0215**

**Betreff:** öffentlich  
**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)**

**bezüglich  
DS Nr.:**

Erstellungsdatum 23.02.2022

Eingang 502:

Einreicher: Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
09.03.2022	Hauptausschuss

### Inhalt der Mitteilung:

Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP). Der Gesellschaftsvertrag der SWP wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (SVV) vom 08.05.2019 unter der DS Nr. 19/SVV/0457 zuletzt 2019 unter Beachtung des Mustergesellschaftsvertrages der LHP geändert. Dabei wurde bereits die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen, welche schriftlich erfolgen können, um die Möglichkeit der Einberufung in Textform gemäß § 126b BGB erweitert. Nunmehr sollen die schriftlichen Erklärungen abwesender Aufsichtsratsmitglieder oder unter anderem auch die Quartalsberichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat um die Möglichkeit der Textform erweitert werden. Damit sollen auch hier zeitgemäße Kommunikationsformen bei der Abgabe und Übermittlung von Erklärungen etc. verstärkt genutzt und der Aufbau eines digitalen Gremienmanagements der SWP gefördert werden.

Die geplanten geringfügigen Ergänzungen des SWP-Gesellschaftsvertrages bedürfen nicht der Beschlussfassung der SVV gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf bzw. § 14 Abs. 3 Hauptsatzung. Der Hauptausschuss soll jedoch als Beteiligungsausschuss zuvor über die vorgesehenen Ergänzungen des § 9 Abs. 6, 7 und § 11 Abs. 8 sowie § 13 Abs. 3 SWP-Gesellschaftsvertrag unterrichtet werden. Die vorgenannten Ergänzungen des SWP-Gesellschaftsvertrages und die dazugehörigen Erläuterungen sind der als Anlage 1 beigefügten Synopse zu entnehmen. Der Gesellschaftsvertrag der SWP inklusive der vorgesehenen Regelungsergänzungen ist als Anlage 2 ebenfalls beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als **Pflichtanlage** beizufügen.

**Fazit finanzielle Auswirkungen:**

Der Landeshauptstadt Potsdam entstehen keine finanziellen Aufwendungen. Die Kosten der notariellen Beurkundung der Gesellschaftsvertragsänderung werden durch das Unternehmen getragen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Anlagen:

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: Gesellschaftsvertragsentwurf SWP n. F.

## Anlage 1 – Synopse Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Potsdam GmbH

Stand 10.02.2022 SWP/LHP

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett dargestellt)

Vertrag SWP 12.06.2019	Vertragsentwurf SWP neu	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Innere Ordnung des Aufsichtsrates</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Innere Ordnung des Aufsichtsrates</b></p>	
<p>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag/eine Beschlussvorlage abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nach Maßgabe von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.</p> <p>Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist gegeben werden soll.</p>	<p>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag/eine Beschlussvorlage abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nach Maßgabe von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.</p> <p>Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist gegeben werden soll.</p> <p><b>Die Stimmabgabe abwesender Aufsichtsratsmitglieder kann auch in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</b></p>	<p>Ergänzung dient der Konkretisierung der Regelung des § 108 Abs. 4 AktG</p>

## Anlage 1 – Synopse Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Potsdam GmbH

Stand 10.02.2022 SWP/LHP

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett dargestellt)

<p>(7) In Angelegenheiten, die nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden eilbedürftig oder einfach gelagert sind, können Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher oder in Textform erfolgender Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht. Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge und -unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.</p> <p>Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung teilnehmen. Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.</p>	<p>(7) In Angelegenheiten, die nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden eilbedürftig oder einfach gelagert sind, können Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher oder in Textform (<b>§ 126 b BGB</b>) erfolgender Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht. Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge und -unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.</p> <p>Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung teilnehmen. Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich <b>oder in Textform (§ 126 b BGB)</b> bekannt zu geben.</p>	<p>Ergänzung digitaler Formate</p> <p>Ergänzung digitaler Formate</p>
---	--	---

## Anlage 1 – Synopse Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Potsdam GmbH

Stand 10.02.2022 SWP/LHP

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett dargestellt)

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p>	
<p>(8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p> <p>Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; mündlich erteilte Berichte sind unverzüglich schriftlich oder in Textform niederzulegen.</p>	<p>(8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich <b>oder in Textform (§ 126 b BGB)</b> zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p> <p>Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; mündlich erteilte Berichte sind unverzüglich schriftlich oder in Textform niederzulegen.</p>	<p>Ergänzung digitaler Formate, § 90 Abs. 4 AktG sieht in der Regel die Möglichkeit der Textform vor</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</b></p>	
<p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern</p>	<p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine <del>schriftliche</del> <b>Stellungnahme der Geschäftsführung (schriftlich oder in Textform im Sinne des § 126 b BGB)</b>, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das</p>	<p>Ergänzung digitaler Formate</p>

**Anlage 1 – Synopse Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Potsdam GmbH**

**Stand 10.02.2022 SWP/LHP**

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett dargestellt)

zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.	Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.	
---	---	--

**Anlage 2 - Gesellschaftsvertragsentwurf Stadtwerke Potsdam GmbH**  
**Stand 10.02.2022 SWP/LHP**

**Gesellschaftsvertrag**  
**der Stadtwerke Potsdam GmbH**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 14 Wettbewerbsverbot
- § 15 Vergabe von Aufträgen
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Salvatorische Klausel

## § 1

### Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Stadtwerke Potsdam GmbH.**

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

## § 2

### Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge:

- die Versorgung von Abnehmern mit Energie, insbesondere mit Elektrizität, Gas und Fernwärme,
- die Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Betrieb von Infrastrukturnetzen sowie Erzeugungs- und Entsorgungsanlagen für die Energie- und Wasserver- sowie Abwasserentsorgung,
- die Beförderung von Personen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Verkehrsraum der Landeshauptstadt Potsdam im Sinne von § 1 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes einschließlich der Organisation oder Koordinierung des überregionalen Personennahverkehrs nach Abschluss entsprechender Verträge mit Gebietskörperschaften oder anderen Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung des geltenden kommunalrechtlichen Örtlichkeitsgrundsatzes,
- die Entsorgung von Abfällen sowie die Straßenreinigung,
- der Betrieb von öffentlichen Bädern,
- die Erbringung von Leistungen im Bereich des Fuhrparkmanagements für die Landeshauptstadt Potsdam, ihren Einrichtungen und Unternehmen, an denen sie beteiligt ist und
- der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen und Verkehrseinrichtungen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfanges des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.



- (3) Der Gesellschaft obliegt die Erbringung von Querschnittsaufgaben für ihre Beteiligungsunternehmen, insbesondere Aufgaben der Verwaltung und Überwachung, der Buchhaltung, des Einkaufs sowie der Bereitstellung der technischen und personellen Infrastruktur.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.000.000 € (in Worten: zehn Millionen Euro).
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist alleinige Gesellschafterin und hat eine Stammeinlage von 10.000.000 € übernommen. Die Stammeinlage ist voll erbracht.

### **§ 5**

#### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

### **§ 6**

#### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der/ dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der Beschlussanträge sowie deren Begründungen einberufen.

Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.
- (4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen.

Vollmachten zur Vertretung bzw. Betrauungen sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder der/ die von ihm/ ihr Betraute.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder deren Bevollmächtigte/Betraute vertreten sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen oder eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, in Textform, in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Beschlussverfahren widerspricht.

Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann.

Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse, sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.

- (8) Die Geschäftsführung und der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates können an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.

Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.

- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine

Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.

Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.

## § 7

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
  - c) Umwandlung des Unternehmens im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
  - d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,
  - e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
  - f) Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - g) Aufnahme von Gesellschaftern,
  - h) Zustimmung zur Belastung und zur Veräußerung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
  - i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
  - j) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
  - k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge, mit Ausnahme von § 10 Abs. 6 lit. b),
  - l) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
  - m) Übernahme von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen,
  - n) Maßnahmen der Tarifbindung,
  - o) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 200.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
  - p) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 150.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,

- q) Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
  - r) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
  - s) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
  - t) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
  - u) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
  - v) Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern,
  - w) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
  - x) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
  - y) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
  - z) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,
  - aa) Erteilung und Widerruf von Prokura,
  - bb) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen,
  - cc) Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.
- Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

## § 8

### **Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung und seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG), den danach anzuwendenden aktienrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein/e von ihm/ihr betrauter Beschäftigter/ betraute Beschäftigte der Landeshauptstadt Potsdam sowie sieben Aufsichtsratsmitglieder, die auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden.
- b) vier Aufsichtsratsmitglieder, die von den Arbeitnehmern gewählt werden.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit die/ den Aufsichtsratsvorsitzende/n und eine Stellvertretung.

- (2) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat setzt die Annahme des Amtes voraus. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung/ Wahl oder spätestens mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung/ Wahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die erneute Entsendung/ Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Von den Arbeitnehmern oder von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
- (4) Ein von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied kann von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Für die Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen der Wahlordnung nach dem DrittelbG.

## § 9

### Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussanträge und deren Begründungen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Abweichend von § 9 Abs. 1 muss die Sitzung binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sechs Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Einberufung hinzuweisen.
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag/eine Beschlussvorlage abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nach Maßgabe von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist gegeben werden soll. Die Stimmabgabe abwesender Aufsichtsratsmitglieder kann auch in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (7) In Angelegenheiten, die nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden eilbedürftig oder einfach gelagert sind, können Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratsitzung durch Einholung schriftlicher oder in Textform (§ 126 b BGB) erfolgter Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht.

Dem Bereich Teilnehmendenmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge und -unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.

Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung teilnehmen. Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Teilnehmendenmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bekannt zu geben.

- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die sodann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind

den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Teilnehmungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.

- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Abs. 1 S. 3 und 116 S. 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/ der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertretung unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Potsdam GmbH“ abgegeben. Nur der/ die Vorsitzende und im Falle seiner/ ihrer Verhinderung seine/ ihre Stellvertretung sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.
- (11) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung seine/ ihre Stellvertretung zu übernehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (13) Die Aufsichtsratsunterlagen für die Aufsichtsratssitzungen sind dem Bereich Teilnehmungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.  
Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführenden gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.
- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und alle Vorlagen der Geschäftsführung sowie alle anderen Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 1 und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung sowie über seine eigene Aufsichtsratsstätigkeit im Geschäftsjahr.
- (4) Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung ab.

- (5) Der Aufsichtsrat beschließt über:
- a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
  - b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,
  - c) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers,
  - d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige.
- (6) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert und ausgewiesen sind:
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 500.000 € überschritten ist,
  - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
  - c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 100.000 € überschritten ist,
  - d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten ist,
  - e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 300.000 € überschritten ist,
  - f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkenntnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €,
  - g) Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung von Angestellten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 75.000 € überschritten ist.
- (7) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (8) Der Aufsichtsrat kann mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (9) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. bb) keine Anwendung.

Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die



Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.

- (10) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seiner/ ihrer Stellvertretung nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Abs. 8.

## § 11

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/ innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; mündlich erteilte Berichte sind unverzüglich schriftlich oder in Textform niederzulegen.

- (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.
- (3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und den Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.

## **§ 13**

### **Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine Stellungnahme der Geschäftsführung (schriftlich oder in Textform im Sinne des § 126 b BGB), in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.

Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

#### **§ 14**

##### **Wettbewerbsverbot**

Die Landeshauptstadt Potsdam unterliegt keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft.

#### **§ 15**

##### **Vergabe von Aufträgen**

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

#### **§ 16**

##### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen und sonstige Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 17**

##### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.



## Niederschrift

### 53. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 09.03.2022  
**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 18:16 Uhr  
**Ort, Raum:** Videokonferenz

---

#### Anwesend sind:

##### Ausschussvorsitz

Herr Mike Schubert Oberbürgermeister

##### Ausschussmitglieder

Frau Saskia Hüneke	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Pete Heuer	SPD	
Herr Dr. Hagen Wegewitz	SPD	
Frau Dr. Sarah Zalfen	SPD	
Frau Dr. Sigrid Müller	DIE LINKE	
Herr Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg	DIE LINKE	
Herr Matthias Finken	CDU	
Herr Dr. phil. Wieland Niekisch	CDU	
Herr Uwe Rühling	DIE aNDERE	
Frau Monique Tinney	DIE aNDERE	
Herr Chaled-Uwe Said	AfD	ab 17:13 Uhr
Herr Björn Teuteberg	Freie Demokratische Partei	

##### stellv. Ausschussmitglieder

Frau Janny Armbruster	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Jens Dörschel	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Sascha Krämer	DIE LINKE

#### Nicht anwesend sind:

##### Ausschussmitglieder

Herr Andreas Walter	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt
Herr Dr. Gert Zöller	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt
Herr Stefan Wollenberg	DIE LINKE	entschuldigt
Herr Wolfhard Kirsch	Bürgerbündnis	entschuldigt

#### Schriftführerin:

Frau Heike Ziegenbein Büro der Stadtverordnetenversammlung

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /  
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle  
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom  
23.02.2022
- 3 Garnisonkirche/Rechenzentrum
- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung - zur Erledigung
- 4.1 Belarus und das Minsk  
Vorlage: 21/SVV/1259  
Fraktion SPD
- 5 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 5.1 Hochwertige Verwertung von Bioabfällen  
Vorlage: 21/SVV/1353  
Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- 6 Mitteilungen der Verwaltung
- 6.1 Digitale Sitzungsformate der Organe der Unternehmen und Beteiligungen der  
Landeshauptstadt Potsdam  
Vorlage: 22/SVV/0214  
Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement
- 6.2 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)  
Vorlage: 22/SVV/0215  
Oberbürgermeister
- 7 Sonstiges

## Niederschrift:

### Öffentlicher Teil

#### zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Oberbürgermeister eröffnet die **53. Sitzung des Hauptausschusses**, die im  
Format einer Videokonferenz stattfindet.

**zu 2      Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /  
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle  
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung  
vom 23.02.2022**

Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung bestätigen 15 Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses ihre Anwesenheit. **Im Verlauf der Sitzung werden nur die Mitglieder in der Abstimmung berücksichtigt, die per Bild und Ton zugeschaltet sind.**

Der Oberbürgermeister verweist auf seine Bitte, angesichts der aktuell besonderen Situation in der Ukraine, die heutige Tagesordnung des Hauptausschusses anzupassen, um den Repäsentant:innen der Landeshauptstadt Potsdam heute die Solidarität mit den Menschen in der Ukraine im Rahmen der im Nikolaisaal veranstalteten Benefizveranstaltung zeigen können. Die Verwaltung der Landeshauptstadt stellt den Nikolaisaal für die vom Nikolaisaal und der Schirmherrin organisierte Veranstaltung zur Verfügung. Ziel sollte es sein, die Sitzung spätestens um 18.30 Uhr zu beenden, damit eine pünktliche Teilnahme ermöglicht werden kann.

Er schlägt folgende Änderungen für die heutige Tagesordnung vor:

- den **Tagesordnungspunkt 3** Garnisonkirche/Rechenzentrum **in die Tagesordnung der Hauptausschusssitzung am 30.03.2022** aufzunehmen und als „ordentlichen Tagesordnungspunkt“ mit den Ergebnissen der Kuratoriumssitzung zu diskutieren,
- auf Bitte der Fraktion SPD soll der **Tagesordnungspunkt 4.1**, DS 21/SVV/1259, Belarus und das Minsk ebenfalls **zurückgestellt** werden, da die hierzu vorliegende neue Fassung noch zu beraten ist,
- der **Tagesordnungspunkt 5.1**, DS 21/SVV/1353, Hochwertige Verwertung von Bioabfällen, kann ebenfalls erst in der nächsten Sitzung behandelt werden, da der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes noch nicht abschließend beraten hat,
- die **Tagesordnung** soll unter dem Punkt „Sonstiges“ um einen Bericht Maßnahmen der LHP zur Aufnahme Geflüchteter, erweitert werden,

Die vorgeschlagenen **Änderungen in der Tagesordnung** werden zur Abstimmung gestellt und mit 15 Ja-Stimmen **bestätigt**.

Anschließend wird die so **geänderte Tagesordnung** zur Abstimmung gestellt und mit 15 Ja-Stimmen **bestätigt**.

Zur **Niederschrift** der 52. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.02.2022 gibt es keine Anmerkungen; die Niederschrift wird mit 12 Ja-Stimmen **bestätigt**, bei drei Stimmenthaltungen.

**zu 3      Garnisonkirche/Rechenzentrum**

**Zurückgestellt** – Aufnahme in die Tagesordnung der 54. Sitzung des Hauptausschusses am 30.03.2022.

**zu 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung - zur Erledigung**

**zu 4.1 Belarus und das Minsk**

**Vorlage: 21/SVV/1259**

Fraktion SPD

**Zurückgestellt** – Aufnahme in die Tagesordnung der 54. Sitzung des Hauptausschusses am 30.03.2022.

**zu 5 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**

**zu 5.1 Hochwertige Verwertung von Bioabfällen**

**Vorlage: 21/SVV/1353**

Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und Sicherheit

**Zurückgestellt** – Aufnahme in die Tagesordnung der 54. Sitzung des Hauptausschusses am 30.03.2022.

**zu 6 Mitteilungen der Verwaltung**

**zu 6.1 Digitale Sitzungsformate der Organe der Unternehmen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam**

**Vorlage: 22/SVV/0214**

Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement

Der Oberbürgermeister erläutert die Mitteilungsvorlage, die anschließend zur Kenntnis genommen wird.

**zu 6.2 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)**

**Vorlage: 22/SVV/0215**

Oberbürgermeister

Auf eine Erläuterung der Mitteilungsvorlage wird verzichtet; sie wird zur Kenntnis genommen.

**zu 7 Sonstiges**

Die Beigeordnete für Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit, Frau Meier, informiert über die aktuelle Situation der Flüchtlingsaufnahme in der

Landeshauptstadt Potsdam und beantwortet Nachfragen.

Im Weiteren fragt Herr Dr. Scharfenberg nach dem konkreten Termin für die Begehung des Pfingstbergs, der laut Herrn Rubelt am 29.03.2022, 16:00 Uhr stattfinden soll.

Auf die Nachfrage von Herrn Dr. Scharfenberg bzgl. des Termins des Workshops mit den OrtsvorsteherInnen, gestalte sich die Terminsuche schwierig, so der Oberbürgermeister. Ziel müsse sein, einem großen Teil der Ortsbeiräte die Teilnahme zu ermöglichen, sonst mache die Veranstaltung keinen Sinn.